



Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Ergebnisbericht

Bern, September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Vernehmlassungsverfahren.....	3
1.2	Auswertungsgrundsätze	3
2	Kurzübersicht	3
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	5
3.1	Verordnungsentwurf	5
3.2	Bemerkungen zum erläuternden Bericht.....	40
4	Anhang	42
4.1	Glossar	42
4.2	Liste der Vernehmlassungsadressaten	45

1 Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 23. Februar 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):

Stärkung der höheren Berufsbildung eröffnet.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung elektronisch zugestellt.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30. Mai 2017.

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten sowie diejenige der Vernehmlassungsteilnehmenden befinden sich im Anhang.

Insgesamt sind 154 Stellungnahmen eingegangen, darunter Stellungnahmen von 26 Kantonen, 4 Parteien, 5 Dachverbänden der Wirtschaft, 16 Gesamtschweizerisch koordinierenden Gremien und Organisationen, darunter SBBK und EDK.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: www.sbf.admin.ch/vn-bbv-d

1.2 Auswertungsgrundsätze

Der Bericht fasst die Inhalte der Stellungnahmen zusammen. Angesichts der Bandbreite und Anzahl der Antworten wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine detaillierte Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen verzichtet. Der grösseren Übersichtlichkeit halber werden Bemerkungen, die jeweils mehrere Artikel betreffen lediglich unter einem Artikel aufgeführt. Dieses Vorgehen führt auch dazu, dass die in den Stellungnahmen vorgenommene Zuordnung zu bestimmten Artikeln nicht überall übernommen wurde.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in Kapitel 2 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Eine Auflistung der Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln findet sich in Kapitel 3.

2 Kurzübersicht

Die Subjektfinanzierung wird von fast allen Stellungnehmenden begrüsst; vereinzelt wird jedoch bedauert, dass der Bund im BBG nicht eine Angebotsfinanzierung eingeführt hat. Die Kreise, die in diese Richtung argumentieren, arbeiten mit ihren Forderungen im Endeffekt darauf hin, eine Finanzierung entlang des Bildungsverlaufs zu bewirken. So soll etwa die Übergangsförderung für Personen mit einem monatlichen Bruttolohn im Umfang des eineinhalbfachen branchenüblichen Mindestlohns geöffnet werden, um allen Teilnehmenden eine „Härtefallfinanzierung“ zu erlauben.

Die Rückmeldungen zum Erfordernis des Wohnsitzes in der Schweiz sind zweigeteilt. Während eine klare Mehrheit der Kantone verlangt, unter Wohnsitz sei der stipendienrechtliche Wohnsitz zu verstehen, um Bildungstourismus zu vermeiden, gehen die Rückmeldungen der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich in Richtung Berücksichtigung von Grenzgängern mit Arbeitgeber in der Schweiz.

Sehr viele Rückmeldungen sind bezüglich der für die Beitragsberechtigung ausschlaggebenden Beitrags, nämlich der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren, eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird von einer Vielzahl von Stellungnehmenden darauf hingewiesen, dass bei 30% der Teilnehmenden an Vorbereitungskursen der Arbeitgeber die Kurskosten komplett und bei 58% teilweise übernimmt. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den vorbereitenden Kurs vollständig und hätte damit die Absolventin oder der Absolvent keine Kosten zu tragen, so entstünde auch kein Subventionsanspruch. Es gingen also Bundesbeiträge verloren bzw. es bestehe die Gefahr, dass sich die Arbeitgeber aus der Finanzierung zurückziehen. Diese Gefahr sei umso grösser, je höher der Beitragssatz des Bundes ausfalle. Als Lösung für dieses Dilemma wird gefordert, dass Arbeitgeberbeiträge sowie Beiträge von Dritten ebenfalls zum für die Beitragsberechtigung ausschlaggebenden Betrag hinzugezählt werden sollen und Bundesbeiträge auch an die Arbeitgeber oder Dritte ausbezahlt werden sollen.

Eine grosse Mehrheit der Stellungnehmenden hat sich auch hinsichtlich des zentralen Kriteriums für den Zugang zur Übergangsfinanzierung geäussert, nämlich der Voraussetzung, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.

Die Mehrheit der Kantone beurteilt den Nachweis als einfach, aber sehr streng. Ausserdem besteht nach Ansicht vieler Kantone die Gefahr einer Heiratsstrafe. Die Mehrheit der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden findet eher Alleinstehende benachteiligt. Einig sind sich alle Stellungnehmenden, dass die Grenze zu tief angesetzt ist. Als Lösungsansätze lassen sich folgende Stossrichtungen ausmachen:

- Erhöhung des Betrags geschuldeter direkter Bundessteuer – sofern beziffert reichen die Vorschläge hier von weniger als 73.15 Franken bis zu zwischen 1500 und 2000 Franken direkte Bundessteuer.
- Definition eines maximalen Einkommens. Sofern beziffert, variieren die Vorschläge zwischen 30000 und 50000 Franken steuerbares Einkommen; mehrfach wird auch ein Bruttoeinkommen von 50000 Franken als Grenze genannt.
- Aus Kreisen mit einem branchenüblichen Mindestlohn wird die Festlegung der Grenze beim ein- einhalbfachen branchenüblichen Mindestlohn gefordert.
- Vereinzelt wird eine Art Stipendiensystem mit Anknüpfung an den persönlichen Lebensumständen gefordert.
- Schliesslich wird vereinzelt darauf hingewiesen, das Parlament hätte eine voraussetzungslose Auszahlung von Beiträgen ohne Offenlegung von Vermögensverhältnissen zugesichert.

Die Festsetzung des Beitragssatzes bei 50% der anrechenbaren Kursgebühren wird von weiten Teilen der Stellungnehmenden explizit begrüsst. Vielfach wird allerdings auch der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass sich aufgrund der Ausgestaltung der Vorlage die Arbeitgeber aus der Finanzierung zurückziehen könnten und damit trotz Beitragssatz von 50% die Teilnehmenden mehr finanzielle Risiken zu tragen hätten.

Aus Bereichen, in denen höhere Fachprüfungen ohne vorgelagerte BP existieren, bzw. Bereichen mit einer atypischen Kostenverteilung wird die Forderung laut, die Obergrenzen seien für diese Fälle zu flexibilisieren bzw. zu kumulieren. Auch die vorgesehenen Fristen seien für diese Fälle problematisch. Viele Vernehmlassungsteilnehmer – insbesondere die Kantone – sind der Ansicht, es sei klar zu regeln, ob Lehrmittel zu den anrechenbaren Kosten zählen oder nicht.

In Bezug auf die Liste der vorbereitenden Kurse wird vielfach gefordert, dass die Kursanbieter über ein Qualitätssicherungssystem verfügen sollten. Gewisse Kreise – insbesondere solche mit modularem Angebot – fordern eine Akkreditierung der Anbieter durch die Prüfungsträgerschaft. Dieselben Kreise fordern auch, dass Bundesbeiträge auch für Personen ausgerichtet werden sollen, die aufgrund von nicht bestandenen Modulabschlüssen nicht zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden.

Die Kantone möchten eine Doppelfinanzierung von vorbereitenden Kursen, die in Bildungsgängen von höheren Fachschulen integriert sind, verhindern. Auch pochen sie auf einen klaren Ausschluss von Angeboten, die in der Übergangsfrist auslaufend noch kantonale FSV-Gelder erhalten.

Alle sich dazu äussernden Stellungnehmenden sind sich einig, dass die Systemumstellung durch ein Monitoring begleitet werden soll.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgende Ausführungen zeigen die spezifischen Rückmeldungen, Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen sowie zum geplanten Vollzug. Auf eine detaillierte Auflistung eingegangener Textvorschläge wird aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend verzichtet.

3.1 Verordnungsentwurf

Allgemeine Bemerkungen

Kantone

Die Kantone FR, SH, LU, AI, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen die mit keinen besonderen Problemen verbunden seien. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 50% werde die höhere Berufsbildung erheblich gestärkt. NW und GE äussern sich ähnlich.

Auch SO begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, die eine administrative Entlastung der Kantone gegenüber dem heutigen Finanzierungssystem bringe. AG begrüsst die Vorlage.

ZH begrüsst den Entwurf im Grundsatz; insbesondere die Festsetzung des Beitragssatzes bei 50%.

GR weist darauf hin, dass aufgrund der verkehrstechnischen Anbindung die Angebote in Randregionen tendenziell geschwächt werden.

SH begrüsst das Modell der Überbrückungsfinanzierung.

TG unterstützt den subjektorientierten Ansatz. Dieser werde zu einer Angleichung der Kurskosten verschiedener Anbieter führen. Der Kanton TG erwartet, dass die finanzielle Belastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geringer wird. Die nachschüssige Auszahlung stelle allerdings eine Ungleichbehandlung zum akademischen Bildungsweg dar. Die ungleiche Finanzierung sei jedoch gerechtfertigt, da im Erwerbsleben stehende Personen eine höhere finanzielle Beteiligung zuzumuten sei.

TI lobt die Absicht des Erlasses und bestätigt ihm Kohärenz, weist allerdings auf gewisse Punkte mit Klärungsbedarf hin. So befürchtet der Kanton TI aufgrund des Ausschlusses von Grenzgängern von der Beitragsempfängern ein Einbrechen der Kursteilnehmerzahlen und somit ein nicht mehr Zustandekommen von Vorbereitungskursen in italienischer Sprache. Der Kanton TI verweist darauf, dass eine zusätzliche kantonale Finanzierung mit der vorliegenden Vorlage kompatibel wäre.

Der Kanton VD begrüsst im Grundsatz die Vorlage, insbesondere die Festlegung des Beitragssatzes auf 50%. Er verweist wie auch der Kanton ZH auf zu klärende Punkte.

BE begrüsst die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage. Mit dem Beitragssatz bei 50% würden die Subventionen im Kanton Bern um 40 bis 70% steigen.

UR ist mit dem Grundmodell einverstanden, bevorzugt für sein Angebot zur Vorbereitung der BP Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter jedoch das Modell mit Überbrückungsfinanzierung.

SG befürwortet Bestrebungen zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

NE befürchtet die finanziellen Auswirkungen der Änderung auf die Kantone. Die Stimme der Kantone sei deshalb besonders ernst zu nehmen. NE prognostiziert ein Wachstum der Preise für Vorbereitungskurse. NE bedauert, dass kein Darlehenssystem vorgesehen sei. NE weist darauf hin, dass gewisse Weiterbildung mit obligatorischem Charakter vom Arbeitgeber finanziert werden müsse. Deshalb sei festzuhalten, dass derartige Kurse nicht subventioniert werden können. Ansonsten würde sich der Arbeitgeber aus der Verantwortung verabschieden. Mit letzterem sei – bei negativen Konsequenzen auf den Staatshaushalt – sowieso zu rechnen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die BDP und die FDP begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf. Mit dem subjektorientierten Finanzierungssystem werde die höhere Berufsbildung gestärkt und ein wichtiger Bei-

trag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet. Die BDP erkennt im vorliegenden Unterstützungssystem die Chance, die tertiären Berufsbildungsgänge für eine breitere Ebene finanziell erschwinglich zu machen.

Die SVP steht den Ordnungsänderungen kritisch gegenüber. Es sei zu befürchten, dass die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen unabhängig vom Prüfungserfolg zu falschen Anreizen führe und eine eidgenössische Prüfung nur aufgrund der Unterstützungsbeiträge (bis zur Erreichung des Maximalbeitrages) absolviert würde.

Die SP unterstützt die angestrebte Entlastung der Kursabsolventen und -absolventinnen und die einheitliche Finanzierung. Teilnehmende der höheren Berufsbildung sollen möglichst mit Studierenden von Hochschulen gleichgestellt werden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Städteverband verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die USS begrüsst grundsätzlich den Entwurf zur Subjektfinanzierung. Kritisiert aber die Umsetzung der Übergangsfinanzierung.

SBV-USP, USS und SGV begrüssen die Festlegung des Beitragssatzes bei 50%.

Die USS ist der Ansicht, dass eine finanzielle Unterstützung alleine die Teilnahme an Vorbereitungskursen noch nicht steigert. Es sollen auch Massnahmen wie Bildungsurlaub entwickelt werden.

Der SGV begrüsst grundsätzlich den Entwurf, dass vorbereitende Kurse neu vom Bund direkt finanziert werden (nicht mehr über die Kantone) bedauert jedoch, dass für diese Finanzierung eine subjektorientierte Variante gewählt wurde, was allerdings nicht mehr zur Debatte stehe. Weiter begrüsst der SGV die Erhöhung der vorgesehenen Mittel.

Travail.Suisse attestiert der Anpassung der BBV eine grosse Wichtigkeit. Die Verordnung sei allerdings zu wenig eingebettet in die gesetzlichen Regelungen anderer Bildungserlasse.

Der SAV findet, dass das von Gesetzgeber und Verbundpartnern erarbeitete Modell adäquat konkretisiert sei. Es werden aber Vereinfachungen für die Arbeitgeber gefordert und auf Risiken durch die maximale Ausschöpfung des Beitragssatzes hingewiesen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Die SDK hält fest, dass die vorgeschlagene Änderung eine substantielle Verbesserung mit einer Subventionierung von bis zu 50% mit sich bringt. Aus diesem Grund stimmt sie dem Antrag zu.

SBBK begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen die mit keinen besonderen Problemen verbunden seien. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 50% werde die höhere Berufsbildung erheblich gestärkt. Auch die EDK begrüsst die vorgeschlagene Änderung sowie die Stärkung der HBB durch den Beitragssatz von 50%.

CDEMTN begrüsst die Festlegung des Beitragssatzes bei 50%.

Konferenz HF begrüsst das Ansinnen des Bundes, allen Studierenden volle Freizügigkeit zu gewährleisten. Die Angleichung des Finanzierungsumfangs an diejenigen bei höheren Fachschulen wird begrüsst, im Vergleich zum Hochschulsystem sei die Differenz allerdings weiterhin gross. Konferenz HF weist zudem auf die Gefahr hin, dass FH noch verstärkt Vorbereitungskurse anbieten könnten.

BCH stellt fest, dass der Übergang zur Subjektfinanzierung zur Folge hat, dass das finanzielle Risiko weitgehend auf die Kursteilnehmer überwälzt wird.

Kalaidos und edu-suisse stellen mit Freude fest, dass der Bund mit der subjektorientierten Finanzierung den Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern fördert und die Freizügigkeit der Teilnehmenden stärkt. Gegenüber dem FSV-System würden die Anbieter administrativ entlastet. Kalaidos und edu-suisse weisen darauf hin, dass FH noch mehr vorbereitende Kurse im Rahmen von CAS, DAS und MAS anbieten werden und das Bildungssystem verwässert wird. Gleichzeitig sind Kalaidos und

edu-suisse froh, dass der Bund keine Regulierung der Angebote plant bzw. Akkreditierungen durch Trägerschaften. Dies fördere den Wettbewerb.

Swissuniversities stellen erfreut fest, dass ihre im Rahmen der Vernehmlassung zum BBG geäussernten Anliegen berücksichtigt wurden. Die zusätzliche Unterstützung der HBB solle nicht zu Kürzungen im Hochschulbereich führen. Swissuniversities begrüsst den Systemwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Auch Hochschulen sollen vorbereitende Kurse anbieten können.

Dualstark begrüsst den Regimewechsel in der Finanzierung der Vorbereitungskurse. Information und Kommunikation wie auch ein entsprechendes Monitoring sei in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Dualstark befürchtet insbesondere, dass sich Arbeitgeber und andere Drittfinanzierer aus der Finanzierung zurückziehen. Trotzdem erwartet dualstark, dass der Beitragssatz bei 50% bleibt.

VSP und PBS sind für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten und begrüssen die subjektorientierte Finanzierung. Nicht gelungen sei die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzung sowie der Übergangfinanzierung. VSP und PBS prognostizieren einen Anstieg der Kurskosten.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

AGORA und OdA AgriAliForm begrüssen den Willen des Bundes, die höhere Berufsbildung stärker zu unterstützen – mit 50% Beitragssatz.

Landfrauen und deren Kantonalverbände BV, LFV, ZB und VBL finden die Gleichstellung von Tertiär A und B wichtig und begrüssen den Beitragssatz von 50%. Die genannten sind erfreut, dass neben dem Grundmodell auch eine Überbrückungsfinanzierung eingeführt wurde, letztere sei jedoch zu restriktiv ausgestaltet. Viele Frauen könnten sich unter diesen Bedingungen keine höhere Berufsbildung leisten. Auch die Rückzahlungspflicht im Falle eines Abbruchs würde insbesondere Frauen penalisieren. Auch ARPP findet den Beitragssatz gut. ARPP unterstützt die Stellungnahmen von AGORA und SBV-USP.

SPV und Dental Hygienists unterstützen die Vorlage, auch wenn sie keine BP oder HFP vertreten. Die Vereinheitlichung von Subventionierungsmassnahmen sei zu begrüssen.

Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIG, bauenschweiz, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE begrüssen die verschiedenen Bestrebungen des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Die Subjektfinanzierung wird aber mit Skepsis betrachtet.

Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIG, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE begrüssen die Einführung eines Modells zur Überbrückungsfinanzierung. Die konkrete Ausgestaltung wird jedoch abgelehnt (Schwelle zu tief). SMGV, VSEI, GSIG, VThEI, VBLEI, KZEI und AVIE begrüssen die Festlegung des Beitragssatzes auf 50% dieser Beitragssatz sei notwendig für die Angleichung zu den HF.

VZEI findet den Beitragssatz von 50% zu tief im Vergleich zu FH und ETH.

Bauenschweiz kritisiert, dass die Änderungen dem Anliegen der Berufsverbände nicht nachkommen. Bauenschweiz verweist für die einzelnen Artikel auf die Stellungnahme des VSEI sowie der betroffenen Branchenverbände aus dem Baugewerbe.

VSE unterstützt und begrüsst die Subjektfinanzierung. Der administrative Aufwand müsse für alle Beteiligten gering gehalten werden. Die vorgesehenen Prozesse seien leider zu langwierig und enthielten zu hohe administrative und finanzielle Hürden.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, dakomed, SVKH und anthrosana begrüssen das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung zu stärken und sind überzeugt, dass die subjektorientierte Finanzierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, dakomed, SVKH, NVS und anthrosana weisen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf die spezielle Situation von Bereichen wie der Alternativmedizin und Komplementärtherapie, in denen lediglich eine HFP und keine vorgelagerte BP besteht, nicht berücksichtige (Bildungsdauer, Obergrenzen).

ARTECURA und VBK weisen darauf hin, dass im Kunstbereich keine Arbeitgeberfinanzierung vorhanden ist.

LLS und SGP begrüssen die Subjektfinanzierung und stimmen den vorgeschlagenen Umsetzungsmodalitäten in allen Punkten zu.

CURAVIVA begrüsst die Lösung, die der Vielfalt der vorbereitenden Kurse Rechnung trage und begrüsst insbesondere die Umsetzung per 1.1.2018.

INSOS, SAVOIRSOCIAL begrüsst die Verordnungsänderung und damit die Subjektfinanzierung, die eine nationale Vereinheitlichung der Subventionen bringe. Das vorgeschlagene Verfahren finden INSOS und SAVOIRSOCIAL qualitätssichernd und fair. INSOS und SAVOIRSOCIAL unterstreichen die Wichtigkeit der Information und Kommunikation über dieses Projekt.

OdASanté und H+ unterstützen die Ausführungen zum Vollzug. Prozess und Vorgaben seien klar definiert und nachvollziehbar. Die Trägerschaften würden nicht zusätzlich belastet.

svbg und SVFM weist auf die besondere Lage der Alternativmedizin und Komplementärtherapie hin. H+ befürchtet, dass die Festsetzung des Beitragssatzes bei 50% unbeabsichtigte Auswirkungen auf das System haben könnte (Verringerung der Beiträge der Arbeitgeber) und zu einer Anspruchs- und Erwartungshaltung führe. Konkret befürchtet H+ Verdrängungseffekte in der Finanzierung.

SBK/ASI ist sehr erfreut über die finanzielle Unterstützung und dankt dem SBFI, dass die Trägerschaften nicht zusätzlich belastet werden.

Oda Med, SVA, odawohnen, SMFV, VSMI und sbam setzen sich für einen Ausgleich der Studienkosten in der höheren Berufsbildung und der akademischen Bildung ein und befürworten die Subjektfinanzierung. Das Modell der Übergangsförderung wird jedoch als zu restriktiv abgelehnt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse dürften nicht ausschlaggebend sein.

FMH setzt sich für Komplementärmedizin und medizinische Praxiskoordinatorinnen ein und begrüsst die Subjektfinanzierung und den damit verbundenen gerechten Finanzierungsausgleich. Das Überbrückungsmodell wird im Grundsatz befürwortet. Auch mfe befürwortet die Subjektfinanzierung und verweist auf die Stellungnahme der Oda Med.

CITEC und 2rad Schweiz befürworten die finanzielle Unterstützung.

ASOEC ist grundsätzlich einverstanden mit dem Entwurf.

SM fordert eine administrative Vereinfachung für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden voll unterstützen sowie einen besseren Zugang zur Übergangsförderung für echte Härtefälle, die richtigerweise die Ausnahme bilden sollen.

AM Suisse findet die Umstellung auf die Subjektfinanzierung gut und gerechter als das bisherige System, es gelte aber, noch Verbesserungen am Entwurf anzubringen betreffend anrechenbare Kosten, administrativer Aufwand für die Arbeitgeber, Überbrückungsförderung usw. Letztere soll aber die Ausnahme bilden.

AM Suisse und Swissmem weisen darauf hin, dass den weiteren Umsetzungsarbeiten eine hohe Beachtung zu schenken ist. AM Suisse fürchtet, dass sich die Arbeitgeber mit der jetzigen Ausgestaltung aus ihrer Verantwortung ziehen werden.

Swissmem findet, dass das von Gesetzgeber und Verbundpartnern erarbeitete Modell adäquat konkretisiert sei. Die eidgenössischen Prüfungen seien ein wichtiges Instrument der Personalentwicklung. Letzterem pflichtet auch SM bei.

BDS, Coop und Migros begrüssen die generelle Stossrichtung der Vorlage, kritisieren aber die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie der Überbrückungsförderung. Sie befürchten, dass die derzeitige Ausgestaltung die Teilnehmenden an höherer Berufsbildung letztlich schwächt. So weisen sie z.B. darauf hin, dass die Preise der vorbereitenden Kurse steigen werden.

BDS und Coop heben positiv hervor, dass die Prüfungsträgerschaften durch die Lösung nicht belastet werden und dass der Beitragssatz bei 50% liegt.

ASTAG, AGVS, SBC, BFG und THS begrüssen den Beitragssatz von 50%. Die Folgen der Umsetzung müssen akribisch überprüft werden.

Kfmv und plattform begrüssen den Wechsel zur Subjektfinanzierung grundsätzlich. Das Ziel der Stärkung der HBB sei nicht aus den Augen zu verlieren. Die vorgesehene Umsetzung werde zur Verdrängung von Drittfinanzierung und Arbeitgeberfinanzierung führen, da keine Zession vorgesehen sei.

Hotelleriesuisse und HotelGastro sehen es mit Sorge, dass die Subjektfinanzierung die Teilnehmenden mit erheblicher finanzieller Unsicherheit belastet. Die Übergangsförderung sei in ihrer Ausgestaltung nur für wenige zugänglich. Die Rückforderung solle pragmatischer gehandhabt werden. Für den L-GAV werde die Finanzierung aufwändiger. Die Vorlage bedeute deshalb keine Stärkung der höheren Berufsbildung.

SFF ist der Ansicht, dass die höhere Berufsbildung bislang und auch in Zukunft im Vergleich zum akademischen Weg benachteiligt wird. Die Anpassung sei aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Suissetec begrüsst die Änderung und die Stärkung der höheren Berufsbildung.

Demeter findet die Systemumstellung grundsätzlich sinnvoll, allerdings müsse die Leistungsfähigkeit der Branchen adäquat berücksichtigt werden.

Arbeitsagogik begrüsst die Anpassung der BBV und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung.

SFAA begrüsst die Stossrichtung der geplanten Änderungen. Sie stärke die Attraktivität der Prüfungen. Ähnlich äussert sich LMT.

TVG-CH ist mit den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich einverstanden und wünscht die Inkraftsetzung per 1.1.2018.

JardinSuisse SMV begrüsst grundsätzlich die Bemühungen zur Gleichbehandlung mit dem akademischen Bildungsweg. Die Ziele seien jedoch nicht ganz erreicht. JardinSuisse unterstützt die Stellungnahme des sgV.

SMV begrüsst grundsätzlich die Bemühungen zur Gleichbehandlung mit dem akademischen Bildungsweg. Für die Branche bringe die subjektorientierte Finanzierung jedoch eine Verschlechterung. Die Überbrückungsfinanzierung enthalte zudem unnötige Schikanen. Ähnlich äussert sich IN. IN wünscht sich ein meritorisches System.

SBV weist darauf hin, dass in der Vorlage den steuerlichen und administrativen Auswirkungen einer Unterstützung durch den Arbeitnehmer nicht nachgegangen wird. Die vorgesehene Umsetzung der Subjektfinanzierung gefährde massiv das grosse Engagement der Branche für die höhere Berufsbildung.

Allpura schliesst sich den Stellungnahmen von SGV und SAV an.

USPI begrüsst die subjektorientierte Finanzierung, sieht aber Probleme durch die Konkurrenz der HF. Leider sei auch keine Präsenzpflicht in den Kursen verankert.

VBV und SVV beurteilen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich positiv. Sie Sorge für gleich lange Spiesse. Der administrative Aufwand für die OdA und andere Beteiligte sei jedoch besorgniserregend. (Beispiel Meldeliste). Es wäre vielleicht einfacher gewesen, allen Studierenden eine Pauschale zu entrichten. Der Beitragssatz und die Obergrenze scheinen zielführend. An diesen Werten solle festgehalten werden. Information über das Projekt sei wichtig.

SVF-ASFC begrüsst den Systemwechsel, der Freizügigkeit biete und sicherstelle, dass Geld nicht in Strukturen versickere. Der Umsetzungsapparat sei zweckmässig und effizient.

Der VSSM begrüsst die Erhöhung der Beiträge des Bundes, kritisiert aber bürokratische Hürden des Entwurfs. Der VSSM stellt fiskalische Überlegungen an. (Verzerrungen durch nicht gleichzeitigen Anfall von Ausgabe und Rückzahlung).

KS/CS begrüsst grundsätzlich das Modell der Subjektfinanzierung, ortet jedoch gravierende Mängel in der Vorlage.

SVGW begrüsst grundsätzlich die Bundesbeiträge, steht der Subjektfinanzierung jedoch skeptisch gegenüber. Viele Fragen, etwa diejenige der MWSt seien noch offen.

EXPERTsuisse begrüsst die subjektorientierte Finanzierung und die dazugehörigen Bestimmungen in der BBV ortet jedoch Anpassungsbedarf in zentralen Punkten wie Anrechenbarkeit von Beiträgen Dritter. Ziel sei eine ausgewogene Finanzierung zwischen Privaten und Staat.

Holzbau begrüsst das subjektorientierte Finanzierungsmodell. Modellunabhängig sei darauf zu achten, dass der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten werde. Dies sei gut gelungen. Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden (nicht primär der Arbeitgeber) sei wichtig, es bestehe jedoch die Gefahr der Überfinanzierung und damit eines Rückzugs der Arbeitgeber aus der Finanzierung.

Der VSSM findet es stossend, dass die Beiträge des Bundes als steuerpflichtige Einnahme gelten sollen.

Aprentas begrüsst die Änderungen grundsätzlich. Sie führe zu einer einheitlichen Subventionierung. Die Bildungsanbieter seien administrativ zu entlasten.

VBBS begrüsst, dass in der Verordnung gewisse Punkte klarer geregelt werden. Dies schaffe Transparenz. Die kantonalen Zusatzfinanzierungen dürften nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Finanzierung sei mit zusätzlichen Mitteln zu bestreiten.

CSBB begrüsst die Subjektfinanzierung im Grundsatz. CSBB weist darauf hin, dass Ausbildungen 8% teurer werden bei Institutionen die sich freiwillig der MWSt unterworfen haben. Ähnlich äussert sich IG HBB. Für Arbeitgebende werde das Finanzieren von HBB gemäss CSBB und IG HBB unattraktiver.

Zahlungen der Arbeitgebenden an Teilnehmende müssten als Einkommen deklariert werden in Zukunft. Die Weiterbildungskultur in einzelnen Branchen würde durch die Abläufe stark gefährdet. Schulen hätten ein höheres Inkasso-Risiko.

CFMS begrüsst die Subjektfinanzierung im Grundsatz. Sie habe Freizügigkeit zur Folge.

FER erachtet es als erwiesen, dass finanzielle Probleme nur in wenigen Fällen ein Problem darstellen, da sich die Arbeitgeber stark an der Finanzierung beteiligen. Um diese Finanzierung beizubehalten sei es aber notwendig, dass eine Zession möglich sei. Auch cp fordert eine Zession.

FFPP begrüsst die Subjektfinanzierung, weist aber darauf hin, dass es auf dem Weg zu einer BP oftmals Branchenzertifikate gebe. Die Zahlungen des FFPP würden sicherlich eingestellt in Zukunft, was die Attraktivität der HBB schmälern würde.

SVEB begrüsst die Stärkung der höheren Berufsbildung und die Subjektfinanzierung, die durch eine kantonale Zusatzfinanzierung ergänzt werden könne. Auch die Überbrückungsfinanzierung wird als notwendig begrüsst.

cp begrüsst die Subjektfinanzierung sowie die Erhöhung der finanziellen Mittel. Die Erhebung der Angebote sei mit Schwierigkeiten verbunden. cp weist auf die Vorfinanzierung bei den HF hin. Dies verzerrt den Wettbewerb innerhalb der höheren Berufsbildung.

FER begrüsst den Beitragssatz von 50% und den Entwurf in seinen Grundzügen. FER versteht und akzeptiert, dass die Finanzierung die Abschlüsse und nicht die Weiterbildung betreffen soll. Die Antragstellung durch den Kandidaten sei kohärent. Die Kommunikation sei wichtig. Die Bundesfinanzierung schaffe die kantonale Finanzierung auf die Dauer ab. Dies sei zu begrüssen, da mit einer administrativen Vereinfachung verbunden.

TR BS übernimmt vollständig die Position der Konferenz HF.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 28a Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

(Art. 29 BGG)

¹ Es wird eine eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen eingesetzt.

² In der Kommission sind die Branchenorganisationen, die Schulen, die Kantone und der Bund vertreten.

³ Das SBFJ führt das Sekretariat der Kommission.

⁴ Die Kommission berät das SBFJ bei der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an den höheren Fachschulen.

Kantone

GR weist darauf hin, dass die Aufgaben der EKHF nicht vollständig aufgeführt werden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SAV weist darauf hin, dass in Abs. 2 im Unterschied zur in Revision befindlichen MiVo-HF von Schulen statt Bildungsanbietern gesprochen wird.

Weiter vermisst der SAV auch nähere Angaben zu den Aufgaben der EKHF, insbesondere die auf Expertenmeinungen gestützte Beratung in Bezug auf die Genehmigung von Rahmenlehrplänen.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

SAVOIRSOCIAL und INSOS finden den Artikel genügend offen formuliert, im erläuternden Bericht sei jedoch eine Ergänzung bezüglich Aufgaben der EKHF notwendig.

Swissmem wünscht sich eine EKHF, die neben operativen Themen auch strategische Aufgaben übernehmen kann. Swissmem fordert einen neuen Artikel zu den Experten analog zu Art. 50 BBV. Weiter

wird die Verwendung des Begriffs Bildungsanbieter angeregt. Die Beratungsleistung der EKHF solle sich auf die Experten stützen.
Hotelleriesuisse und HotelGastro finden, die BBV solle die Rahmenlehrpläne erwähnen.

Art. 36 Abs. 3

3 Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.

Art. 61 Sachüberschrift und Bst. c

Aufteilung des Bundesanteils

(Art. 52 BBG)

Der Bundesanteil wird wie folgt aufgeteilt:

- c. Beiträge nach den Artikeln 56 und 56a BBG;

Keine Stellungnahmen

Gliederungstitel vor Art. 63

3. Abschnitt: Beiträge des Bundes für die Entwicklung der Berufsbildung und besondere Leistungen im öffentlichen Interesse

Und

Gliederungstitel vor Art. 65

4. Abschnitt: Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen

Kantone

Der Kanton TG schlägt vor, die Gliederungstitel vor Artikel 63 und 65 zu vereinheitlichen: entweder einheitlich „Beiträge des Bundes“ oder nur „Beiträge“.

Gliederungstitel vor Art. 66

5. Abschnitt: Verfahren der Beitragsgewährung

Art. 66 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 66a

6. Abschnitt: Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen

(Art. 56a und 56b BBG)

Keine Stellungnahmen

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

- 1 Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, können beim SBFJ ein Gesuch um Bundesbeiträge stellen.
- 2 Das Gesuch wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.
- 3 Sind die Voraussetzungen nach Artikel 66e erfüllt, so kann schon vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen gestellt werden.

Kantone

Keine Stellungnahmen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die SP findet, als Stichdatum solle die „Zulassung zur Prüfung“ und nicht die „absolvierte Prüfung“ gelten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGV fordert, es solle auf die begriffliche Differenzierung zwischen „Gesuch“ und „Antrag“ verzichtet werden. Es sei überall von Antrag zu sprechen.

Die Bemerkung betrifft auch die Art. 66b und 66f.

Der SAV hält fest, dass Art. 66a richtigerweise das Regelmodell bevorzugt, was das System administrativ vereinfacht. Es sollen standardisierte, arbeitsmarktrelevante und national einheitliche Berufsbildungsabschlüsse subventioniert werden und nicht einfach Weiterbildungskurse.

Ähnlich wie der SGV zieht es auch der SAV vor, überall von „Antrag“ zu sprechen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Dualstark, Konferenz HF, Kalaidos und edu-suisse unterstützen, dass die Auszahlung der Bundesbeiträge nach Absolvierung der Prüfung erfolgen soll.

Die Konferenz HF unterstützt auch die Möglichkeit zur Vorfinanzierung von Härtefällen.

Stellungnahme BCH vgl. Art. 66c.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Demeter, INFORAMA, ARPP und AGORA, weisen darauf hin, dass das Prozedere der Beitragsgewährung insbesondere in der Überbrückungsfinanzierung sehr schnell laufen sollte. Ähnlich äussern sich IN und OdA AgriAliForm.

SAVOIRSOCIAL und INSOS finden, die beiden Modelle seien administrativ schlank und zweckgerichtet ausgestaltet.

AM Suisse, Holzbau und Swissmem halten fest, dass der subjektorientierte Gedanke durch eine Auszahlung nach Absolvierung der Prüfung konsequent umgesetzt wird. Es sollen nicht einfach Weiterbildungskurse gefördert werden. Die Überbrückungsfinanzierung solle ein Ausnahmefall bleiben, auch um Teilnehmer von späteren Rückforderungen zu verschonen und die wirklichen Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können.

VBV und SVV vermissen im Kontext neuer Lernmedien und -formen eine Definition von Vorbereitungskurs und fragen ob Modulprüfungsgebühren dazugehören.

Abs. 1

Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIGI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE fordern, es solle auf die begriffliche Differenzierung zwischen „Gesuch“ und „Antrag“ verzichtet werden. Es sei überall von Antrag zu sprechen. Ähnlich äussern sich SBV, ASTAG, IN, hotelleriesuisse, HotelGastro, JardinSuisse, VSSM, AGVS, SBC, BFG und THS.

Die Bemerkung betrifft auch die Art. 66b und 66f.

Abs. 2

Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIGI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE weisen darauf hin, dass zwischen Kursanmeldung und Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. Anträge sollten deshalb schon vor der Prüfung gestellt werden, es sei ja unerheblich, ob man sie bestehe oder nicht. Ähnlich äussert sich VSE. VSE findet deshalb, man könne auf die Diplombestellung abstellen.

Suissetec ist der Auffassung, dass das Gesuch schon bei der Zulassung zur Prüfung gestellt werden können soll. STFW, SVEB und ZKW sind ähnlicher Meinung.

CSBB schlägt vor, dass das Gesuch „in der Regel“ nach Absolvieren der Prüfung gestellt werden soll.

Abs. 3

SPV und Dental Hygienists begrüessen die Einführung eines Modells zur Übergangsfinanzierung. VSSM, Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIGI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE weisen darauf hin, dass jemand, der wegen mehrfachen Nichtbestehens von Modulen nicht zur Prüfung zugelassen wird, von der Subvention ausgeschlossen ist. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung. Die genannten schlagen folgende Ergänzung von Art. 66a vor: Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66 c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Gemäss IN sind Teilzahlungen alle 6 Monate vorzusehen.

VBBS findet, Modulprüfungen seien Schlussprüfungen gleichzustellen. Ähnlich äussern sich CSBB und IG HBB.

ARPP fordert eine einfache jährliche Zahlung, wenn jemand eine BP oder HFP vorbereiten möchte.

Die geforderte Ergänzung hat Auswirkungen auf die Formulierung von Art. 66b und Art. 66c.

Art. 66b Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- a. Angaben zur gesuchstellenden Person;
- b. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Bestätigungen der anrechenbaren Kursgebühren;
- c. die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung.

Kantone

Vgl. Stellungnahme Kanton GL unter Art. 66c.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Vgl. Stellungnahme SAV unter Art. 66c.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Für Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIG, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE ist unklar, welche Angaben zur gesuchstellenden Person genau eingefordert werden. Es sollen nur Angaben, die zur Auszahlung notwendig sind, erhoben werden. Anstatt der Verfügung über das Bestehen oder nicht Bestehen sei die Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung einzureichen (Bst. c), sowie bei mehrfachem Nichtbestehen von Modulen die entsprechenden Nachweise (Bst. d). Ähnlich äussert sich SBV.

Der Plattenverband und GSIG fordern einen zusätzlichen Bst. e: Bestätigung des Arbeitgebers betreffend finanzieller Beteiligung an den Kurskosten. Finanziell profitieren sollen Personen oder die unterstützenden Arbeitgeber.

AM Suisse und Swissmem stimmen dem Artikel zu.

IN fordert, es solle anstatt einer Verfügung eine Bildungsbestätigung eingereicht werden.

KBB findet die Formulierung in Bst. c missverständlich und schlägt „Prüfungsverfügung“ vor.

Stellungnahme CSBB siehe Art. 66a.

VSE fordert die Streichung von Bst. c. Man könne nicht auf die Verfügung abstellen, diese komme zu spät. VSE fordert einen Abs. 2: „das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Das SBFI stellt dazu eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung.“

Die Bemerkungen zu Bst. a betreffen auch Art. 66d Abs. 1 Bst. a.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- a. die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b. der absolvierte vorbereitende Kurs:
 1. im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war, und
 2. nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;
- c. die anrechenbaren Kursgebühren insgesamt 1000 Franken übersteigen;
- d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- e. eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde;
- f. das Gesuch innerhalb von 5 Jahren nach Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung eingereicht wird.

Kantone

Bst. a

Die Kantone FR, SO, NW, LU, GE, BE, SG, AR, BL, SZ, OW, UR, ZG, VS und BS beantragen die Definition des Wohnsitzes in Analogie zum stipendienrechtlichen Wohnsitz nach HFSV. Ähnlich äussern sich AG, SH, LU, NE und GE die auf die Gefahr eines Ausbildungstourismus hinweisen. ZH fordert, es soll auf einen stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz zu Beginn des Vorbereitungskurses abgestellt werden.

LU, VD, GE, ZH, AR, BL, SZ, OW, UR, ZG, VS und BS vermissen zudem Aussagen darüber, wie der Wohnsitz überprüft wird.

TG weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Ausbildungstourismus eine Mindestdauer des Aufenthalts in der Schweiz definiert werden könnte. Gleichzeitig stelle sich die Frage, ob der Bezügerkreis nicht auch auf Grenzgänger, die seit Jahren in der Schweiz besteuert werden, erweitert werden sollte. Der Wohnsitz sollte schon bei Prüfungsanmeldung in der Schweiz liegen.

Der Kanton TI möchte den Bezügerkreis ausweiten auf Grenzgänger, deren Arbeitgeber in der Schweiz besteuert wird. Um Missbrauch zu vermeiden sei zudem während der ganzen Dauer der Vorbereitung auf die Prüfung ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Tessin vorzuschreiben. Ohne eine derartige Regelung sei im Tessin mit weiteren Spannungen auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen. GL fordert eine einheitliche Definition des Wohnsitzes (Verweise auch auf Art. 66b und 66e). Gesuchsteller sollen während des gesamten Kursbesuches ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dies soll mit einer Wohnsitzbestätigung nachgewiesen werden.

Die Stellungnahmen zum Wohnsitz betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. a.

Bst. b

Die Kantone FR, SO, NW, AG, LU, AI, VD, BE, GE, ZH, NE, AR, BL, SZ, OW, UR, ZG, VS und BS möchten geklärt haben, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der Liste der vorbereitenden Kurse aufgeführt ist. TI weist darauf hin, dass Module u.U. nicht mehr existieren (und damit auf der Liste der vorbereitenden Kurse nicht mehr verzeichnet sind), wenn der Kandidat die Prüfung absolviert hat.

GL weist darauf hin, dass Absolventinnen und Absolventen nicht dafür bestraft werden sollten, wenn Anbieter vergessen, ihren Kurs auf der Meldeliste zu bestätigen und regt deshalb an „im Jahr des Kursbeginnes auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet sind“.

Die Kantone FR, SO, LU, AI, VD, GE, NE, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS vermissen eine Regelung zu vorbereitenden Kursen, die sowohl auf eine BP wie auch auf eine darauf aufbauende HFP vorbereiten. Es solle klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die BP bzw. HFP beziehen.

Analog äussert sich AG

Die Kantone FR, SO, AG, LU, JU, AI, VD, BE, GE, NE, AR, BL, SZ, OW, UR, ZG, VS und BS fordern, dass verhindert werden soll, dass – sofern ein Vorbereitungskurs in den Bildungsgang einer höheren Fachschule integriert ist – eine Doppelfinanzierung über den Bund und die HFSV erfolgt. Dazu dürfen keine vorbereitenden Kurse auf die Liste der vorbereitenden Kurse aufgenommen werden, die im Rahmen eines HF-Bildungsgangs stattfinden. Es sei ein entsprechendes Monitoring aufzubauen. SG äussert sich analog. Zwecks Controlling sollen die Kantone Zugang zu den Personaldaten erhalten.

Auch NW verweist auf die Problematik von Doppelfinanzierungen, die sich v.a. bei modular aufgebauten Angeboten akzentuiere. NW schlägt eine Ergänzung von Bst. d vor: „und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde und nicht bereits Beiträge an die Kursgebühren im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen geleistet wurden.

Die Stellungnahmen zu Bst. b betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. c.

Bst. c

Der Kanton LU ist der Ansicht, die Schwelle solle auf 3000 Franken erhöht werden. Er verweist auf Studierende an Hochschulen und auf den hohen administrativen Aufwand.

Bst. d

Die Kantone FR, SH, LU, BE, GE, AR, BL, SZ, OW, ZG, VS und BS weisen darauf hin, dass bei 30% der Teilnehmenden der Arbeitgeber die Kurskosten komplett und bei 58% teilweise übernimmt. Die Kantone würden zudem die Möglichkeit von Darlehen zur Vorfinanzierung ins Auge fassen. Sie beantragen, eine Zession (an Arbeitgeber oder weitere Darlehensgeber) im Erlass vorzusehen.

Die Kantone LU, VD, GE, AR, BL, SZ, OW, ZG, VS und BS gehen davon aus, dass die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen gemäss SuG untersagt sei.

Ähnlich äussert sich NW.

GR vermisst Aussagen zur Zedierbarkeit.

Der Kanton TI erinnert daran, dass die Bundesbeiträge den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugute kommen sollen. Drittfinanzierungen seien möglich, soweit die Gelder direkt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fliessen würden und diese damit die Kursgebühren begleichen können.

JU fordert, es sei explizit festzuhalten, dass nur vom Teilnehmer selbst getragene Kosten beitragsrelevant seien und nicht von Dritten getragen.

Der Kanton SG weist darauf hin, dass sich diverse Kursanbieter darauf vorbereiten würden, als „Bank“ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fungieren und dass dadurch die Kursgebühren noch weiter steigen würden. Es sei deshalb explizit zu regeln, ob die Abwicklungsstelle Zahlungen an Dritte vornehmen wird oder nicht.

Bst. e

Die Kantone SO weisen darauf hin, dass Personen, die an Modulprüfungen scheitern, die Voraussetzung für die Anmeldung zur BP bzw. HFP sind, keinen Anspruch auf Beiträge haben. Für diesen Fall sei eine Lösung zu erarbeiten.

Auch TG, TI und UR weisen auf die Problematik der Modulabschlüsse hin.

NE befürchtet, dass sich Personen nur an die Prüfung anmelden könnten, um Subventionen zu erhalten.

Bst. f

TG findet die Frist von 5 Jahren zu lang und schlägt 1 bis 2 Jahre vor. Auch VD findet die Frist zu lang und schlägt 2 Jahre vor

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Bst. b

Die BDP erachtet die vorgesehene Dauer von sieben Jahren für die NaturheilpraktikerInnen als zu kurz (modulare Ausbildung). Sie schlägt eine Verlängerung auf 10 Jahre vor.

Bst. f

Die SVP findet die Frist für die Erstattung der Kursbeiträge mit 5 Jahren zu lang, sechs Monate nach der Prüfungsabsolvierung würden ausreichen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Bst. b

Der SBV-USP weist darauf hin, dass in den modularen Systemen der Landwirtschaft die vorgesehene Dauer von sieben Jahren zu kurz bemessen ist und auf 8 Jahre verlängert werden soll.

Bemerkung betrifft auch Art. 66d Abs. 1 Bst. b (sieben Jahre)

Bst. d

SBV-USP fordert Möglichkeiten der Zedierung.

Der SGV kritisiert die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Die Regelung führe dazu, dass auf die bei vielen Arbeitgebern übliche finanzielle Unterstützung (Bezahlung von Teilen der Kursgebühren) verzichtet würde, weil damit Bundesbeiträge „verloren“ gehen und die Finanzierung für den Arbeitgeber unattraktiv werde. Arbeitgeber, die die vollen Kurskosten übernähmen, könnten keinen Antrag auf Rückerstattung stellen. Würde der Teilnehmer Kosten als von ihm bezahlt deklarieren, die aber vom Arbeitgeber übernommen wurden würde sich der Gesuchsteller eventuell illegal verhalten und der Arbeitgeber würde Kosten übernehmen, die er gemäss neuer Regelung nicht mehr übernehmen müsste. Arbeitgeber dürften nicht mit aufwändigen Darlehensverträgen usw. behelligt werden. In der Summe fordert der SGV aus diesen Gründen eine angebotsbezogene Finanzierung, die alle diese Probleme nicht aufweisen würde oder aber eine Umformulierung von Bst. d: Eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und...

Weiter fordert der SGV einen neuen Bst. g: Die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Der SAV weist darauf hin, dass rund ein Viertel der Absolventen von ihren Arbeitgebern zu 100% finanziell unterstützt würden. Auch die von den Arbeitgebern übernommenen Kosten sollen deshalb anrechenbar sein und an die Arbeitgeber zurückerstattet werden. Ansonsten würden die Arbeitgeber die Zahlungsströme über die Teilnehmer abwickeln, um an die Bundesbeiträge zu gelangen. Dies würde zu einer ungerechtfertigten administrativen Belastung der Arbeitgeber führen und problematische Finanzflüsse auslösen.

Der SAV anerkennt, dass in erster Linie die Teilnehmenden und nicht die Arbeitgeber entlastet werden sollten. Es bestehe allerdings ein Widerspruch zwischen dieser Forderung und dem vorgesehenen Beitragssatz von 50%, was eine Verdoppelung des Satzes darstelle, wie er in den Unterlagen zur Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehen war. Die Höhe des Beitragssatzes werde auch Arbeitgeber, die ihre Teilnehmenden vollständig finanzieren würden dazu veranlassen, sich aus der Finanzierung zurückzuziehen, um nicht eine Überfinanzierung herbeizuführen.

Es sei aus diesen Gründen notwendig, dass Zahlungsströme auch über den Arbeitgeber abgewickelt werden können bei gleicher realer Inzidenz. Der SAV fordert eine Neuformulierung von Bst. d: ... eine Bestätigung der für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren vorliegt.

Bst. e

Der SGV weist darauf hin, dass Modulabschlüsse nicht als Auszahlungstatbestand berücksichtigt werden. Wer an einer Prüfung für ein vorbereitendes Modul scheitert hat keinen Anspruch auf Beiträge des Bundes. Dies sei eine krasse Diskriminierung der Berufsbildung gegenüber dem akademischen Bereich. Der Bund habe die Einführung von Zulassungsmodulen gefördert, da diese die Prüfungsorganisation erleichterten und den Bund, der sich an der Prüfungsdurchführung finanziell beteilige, entlasten. Bst. e sei deshalb umzuformulieren: „eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...“

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Bst. a

Die SBBK beantragt die Definition des Wohnsitzes in Analogie zum stipendienrechtlichen Wohnsitz nach HFSV und vermisst zudem Aussagen darüber, wie der Wohnsitz überprüft wird.

Die EDK fordert, die Definition des Wohnsitzes sei in der BBV zu regeln. Es seien verschiedene Varianten zu prüfen: zivilrechtlich, stipendienrechtlich, steuerrechtlich. Die EDK erwähnt Probleme wie Ausbildungstourismus und die Situation in Grenzkantonen, die für die wichtigen Fachkräfte aus dem Ausland Bildung bereitstellen müssen. Der Arbeitsort könnte hier als Kriterium dienen.

Dualstark fordert, eine Ausweitung auf Grenzgänger mit Arbeitgeber in der Schweiz sei zu prüfen.

Kalaidos und edu-suisse fordern, dass eine Lösung für Grenzgänger mit Arbeitgeber in der Schweiz gefunden werde.

Die Stellungnahmen zum Wohnsitz betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. a.

Kalaidos und edu-suisse begrüßen die Tatsache, dass die Beitragszahlung nicht vom Prüfungserfolg abhängig gemacht wird.

Bst. b

Die SBBK möchte geklärt haben, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der Liste der vorbereitenden Kurse aufgeführt ist. Ähnlich äussert sich die EDK.

Die SBBK und die EDK vermissen eine Regelung zu vorbereitenden Kursen, die sowohl auf eine BP wie auch auf eine darauf aufbauende HFP vorbereiten. Es solle klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die BP bzw. HFP beziehen.

Die SBBK und die EDK fordern, dass verhindert werden soll, dass – sofern ein Vorbereitungskurs in den Bildungsgang einer höheren Fachschule integriert ist – eine Doppelfinanzierung über den Bund und die HFSV erfolgt. Dazu dürfen keine vorbereitenden Kurse auf die Liste der vorbereitenden Kurse aufgenommen werden, die im Rahmen eines HF-Bildungsgangs stattfinden. Es sei ein entsprechendes Monitoring aufzubauen.

Die Stellungnahmen zu Bst. b betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. c.

CDEMTN weist darauf hin, dass in den modularen Systemen der Landwirtschaft die vorgesehene Dauer von sieben Jahren zu kurz bemessen ist und auf 8 Jahre verlängert werden soll.

Bemerkung betrifft auch Art. 66d Abs. 1 Bst. b (sieben Jahre)

Bst. d

SBBK und EDK weisen darauf hin, dass bei 30% der Teilnehmenden der Arbeitgeber die Kurskosten komplett und bei 58% teilweise übernimmt. Die Kantone würden zudem die Möglichkeit von Darlehen zur Vorfinanzierung ins Auge fassen. Sie beantragen eine Zession (an Arbeitgeber oder weitere Darlehensgeber) im Erlass vorzusehen.

SBBK und EDK gehen davon aus, dass die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen gemäss SuG untersagt sei.

VSP und PBS warnen davor, dass diese Regelung die Arbeitgeber verdränge, u.a., weil sie die Administration verkompliziere. Letztlich werde so die Situation der Teilnehmenden verschlechtert. Da die

Finanzierung über die HFSV bestehen bleibe, werde es für Arbeitgeber attraktiver HF Ausbildungen zu berücksichtigen anstatt Vorbereitungskurse zu finanzieren.
VSP und PBS fordern, dass die Subventionierung nicht nur selbst getragene Kosten betreffen dürfe.

Bst. e

BCH findet, dass das Risiko eines Abbruchs aus wichtigen Gründen oder das nicht Bestehen einer Zwischenprüfung nicht genügend berücksichtigt ist. Dieses Risiko habe insbesondere auf Personen, die eine Weiterbildung nötig hätten, eine abschreckende Wirkung.
VSP und PBS fordern, dass geklärt werden soll, wie mit Personen umgegangen wird, die an Modulprüfungen scheitern. Gleichbehandlung mit HF sei die Devise.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Bst. a

VSEI, GSGI sowie diverse Kantonalverbände des VSEI (VTheI, VBLEI, KZEI, VZEI, AVIE) finden, dass in Analogie zur – nicht vergleichbaren – HFSV der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Kursbesuchs in der Schweiz liegen sollte. Die Lösung sei für Grenzgänger unbefriedigend. Gemäss VSE soll auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung abgestellt werden.
INSOS weist darauf hin, dass sich Absolventinnen und Absolventen von Vorbereitungskursen nur wegen der finanziellen Unterstützung für die Prüfung anmelden und nicht das Ziel verfolgen, diese zu bestehen. Arbeitsagogik weist darauf hin, dass nur ein Bruchteil der Personen, die einen Vorbereitungskurs besuchen, die eidgenössische Prüfung absolviert. Die Subventionierung unabhängig des Prüfungserfolgs bilde einen Anreiz, sich zur Prüfung anzumelden. Es sei deshalb zu regeln, dass der Anspruch nur bestehe, wenn jemand die Prüfung besteht wegen Nichterscheinen etc.
OdASanté sieht Probleme für Arbeitgeber in Grenznähe, da Grenzgänger von der Subventionierung ausgeschlossen sind. H+ äussert sich ähnlich. Auch SBK/ASI befürchtet, dass sich Grenzgänger ohne Subventionierung in ihrem Wohnland weiterbilden würden. Es sei von Sitz des Arbeitgebers auszugehen.
GLEC findet, dass der Wohnsitz seit Beginn des vorbereitenden Kurses in der Schweiz liegen sollte, um Ausbildungstourismus zu vermeiden. ASOEC findet, es sollen lediglich Personen beitragsberechtigt sein, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Schweiz haben.
Kfmv fordert, die Beitragsberechtigung sei aus Bildungsanbietersicht auch auf Grenzgänger auszuweiten.
Hotelleriesuisse und HotelGastro weisen darauf hin, dass Auslandsaufenthalte im Gastgewerbe üblich seien, es sei deshalb auf den Kursbeginn abzustellen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anforderung in Art. 66e anders sei.
Suissetec fordert, der Wohnsitz sei zwingend auch auf Liechtenstein auszudehnen.
LMT möchte auch Personen mit einer Stelle in der Schweiz berücksichtigen.
USPI möchte die Auslandschweizer berücksichtigen. Die Gesuchstellung könnte vom Arbeitgeber übernommen werden.
IN möchte die Grenzgänger berücksichtigen, der Arbeits- oder Dienort sei zu berücksichtigen.
VSSM findet, der Wohnsitz solle nicht nur zum Zeitpunkt der Prüfung sondern über die ganze Vorbereitungszeit in der Schweiz liegen.
KBB findet, dass die Beitragsberechtigten zu Beginn der Ausbildung einen stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben sollten.
FER sieht ein Risiko von Bildungstourismus. Die Regelung sei zu vage, es sei auszuführen, wie der Wohnort überprüft werde. Es solle analog zur HFSV verfahren werden. Auch FVE befürchtet Bildungstourismus. Beitragsempfänger sollen mindestens während der halben Ausbildungszeit ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.
cp fordert eine Lösung von im Ausland lebenden Schweizern. Hier sei das Gesuch von der Firma zu stellen. Ähnliches solle für andere Grenzgänger gelten.

Bst. b

AGORA, OdA AgriAliForm, Landfrauen sowie die entsprechenden Kantonalverbände fordern eine Verlängerung der Frist auf 8 Jahre.

ARTECURA und VBK weisen darauf hin, dass die HFP Kunsttherapie keine vorgelagerte BP aufweist und die Ausbildung häufig 8 Jahre dauert. Die Frist sei deshalb auf 10 Jahre zu verlängern.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, dakomed, SVKH, NVS und anthrosana weisen darauf hin, dass die HFP Naturheilpraktik bzw. Komplementärtherapie aufgrund des Fehlens einer BP nicht innerhalb von 7 Jahren nach Beginn der Ausbildung absolviert werden kann. Es sei deshalb vorzusehen, in Bereichen ohne vorgelagerte BP diese Frist zu verdoppeln.

GLEC ist der Ansicht, dass die Frist auf 5 Jahre verkürzt werden sollte – in Analogie zur Regelstudien-dauer an Hochschulen.

Hotelleriesuisse und HotelGastro fordern eine Ergänzung: zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet war.

Bst. d

INFORAMA und OdA AgriAliForm fordern die Aufnahme der Möglichkeit einer Zession. Demeter weist darauf hin, dass die Vorfinanzierung dadurch erschwert wird. Es sei von „geschuldeten“ Kursgebühren auszugehen.

VSEI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE fordern, die Bestätigung solle auch die vom Arbeitgeber bezahlten Kursgebühren umfassen. Dies verhindere, dass sich die Arbeitgeber aus der Finanzierung zurückziehen. Ähnlich äussert sich Allpura.

OdASanté, H+ beantragen, dass auch die vom Arbeitgeber bezahlten Kosten in die Zahlungsbestätigung einfließen können und vom Bund an den Arbeitgeber zurückerstattet werden sollen. Ähnlich äussern sich SAVOIRSOCIAL und INSOS.

OdA Santé weist darauf hin, dass in Zukunft die Arbeitgeber die Rechnungen über die Teilnehmenden abwickeln werden um keine Subventionen zu verlieren. Dies sei für die Arbeitgeber eine zusätzliche administrative Belastung. Gleiches gelte für die von den Gesundheitsdirektionen getragenen Kosten, die die Kursgebühren verbilligten.

H+ anerkennt, dass in erster Linie die Teilnehmenden und nicht die Arbeitgeber entlastet werden sollten. Mit dem vorgesehenen Beitragssatz von 50% entstehe aber eine grosse Anspruchs- und Erwartungshaltung, die das System gefährden könne.

CITEC und 2rad Schweiz finden es praxisfremd, dass Arbeitgeberbeiträge nicht anrechenbar sind und Subventionen nicht auch an die Arbeitgeber ausgeschüttet werden können.

SM befürchtet, dass durch diese Regelung die Finanzierung über den Arbeitgeber komplexer wird, da nur von Teilnehmenden bezahlte Kursgebühren bestätigt werden sollen. Zumindest wenn die Arbeitgeber die Kosten voll übernehmen sollten die Bundesbeiträge an den Arbeitgeber fließen können.

AM Suisse und SM erinnern daran, dass 35% des aktuellen Finanzierungsvolumens der Vorbereitungskurse von den Arbeitgebenden getragen wird. Deshalb sind die genannten der Ansicht, dass die Bestätigung alle für den Teilnehmenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren umfassen sollte.

AM Suisse fordert einen zusätzlichen Bst. g: wenn der Zugang an die Berufs- oder höhere Fachprüfung nachweislich verunmöglicht ist.

Swissmem unterstützt das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden und nicht der Arbeitgeber, allerdings stelle die aktuelle Regelung einen Anreiz dar, Zahlungsströme zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu verändern, um innerhalb die aktuelle Definition der „vom Teilnehmenden bezahlten anrechenbaren Kosten“ zu fallen. Die Bestimmung sei anzupassen und auf Gesuch des Absolventen sollen Beträge auch an die entsprechenden Arbeitgeber ausbezahlt werden.

BDS, Coop weisen darauf hin, dass Teilnehmende, die vom Arbeitgeber finanziell unterstützt werden nicht gleich behandelt werden, wie solche, die keine Unterstützung erhalten, da die vom Arbeitgeber bezahlten Teile nicht anrechenbar sind. Dies stelle ein Problem dar und könne zu einer Bevorzugung der HF führen. Die Regelung, wonach nur vom Absolventen bezahlte Gebühren beitragsberechtigend sind sei zu ändern. Ähnlich äussert sich Migros.

AGVS, SBC, BFG und THS kritisieren, dass nur vom Absolventen bezahlte Kursgebühren beitragsberechtigend sind. Die Arbeitgeber würden sich so aus der Finanzierung zurückziehen. Ähnlich äussert sich GEV LU.

SBV fordert, dass vom Arbeitgeber bezahlte Kosten beitragsberechtigend sein sollen und Bundesbeiträge auf Wunsch des Absolventen direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt werden können. Dies sei eine administrative Vereinfachung für die Arbeitgeber. Ähnlich äussert sich VSSM, der noch auf die Mehrwertsteuerproblematik hin. VSSM ist der Ansicht, dass Unternehmen auch Gesuche stellen sollten.

USPI fordert die Möglichkeit einer Zession.

ASTAG findet, das Engagement der Arbeitgeber dürfe nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden. Deshalb brauche es eine Auszahlung an Dritte.

JardinSuisse weist darauf hin, dass heute der Arbeitgeber die Module oft direkt bezahlt. Eine Änderung sei administrativ aufwändig. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Arbeitgeber auch weiterhin motiviert seien, in die Bildung zu investieren.

KS/CS findet, auch die engagierten Arbeitgeber und nicht nur die Teilnehmenden seien finanziell zu entlasten, ansonsten wäre ein Rückzug der Arbeitgeber aus der Finanzierung zu befürchten.

SVGW finden das System für in der Finanzierung engagierte Arbeitgeber zu aufwändig. Arbeitgeber sollten ebenfalls Gesuche stellen können. Die Mitgliederrabatte, die bislang die Kurse verbilligten, stellten neu ebenfalls ein Problem dar.

Holzbau findet, Teilnehmer, die von ihren Arbeitgebern unterstützt werden, dürften nicht benachteiligt werden. Deshalb sollen auch vom Arbeitgeber bezahlte Beiträge beitragsberechtigend sein.

EXPERTsuisse fordert, dass auch Arbeitgeberbeiträge anrechenbar sein sollen. Gelder sollen auf Gesuch des Absolventen auch an den Arbeitgeber fließen können.

STFW fordert die Möglichkeit einer Zession und macht konkrete Vorschläge dazu. Es fehlten wirkungsvolle Massnahmen in der Vorlage, um dies zu verhindern.

VBBS befürchtet, dass die Arbeitgeber ihre Unterstützung für Teilnehmende um den Bundesbeitrag verringern werden. VBBS vermutet, dass die Preise der Vorbereitungskurse wegen dem Wegfall der kantonalen Subventionen steigen werden. Ebenso solle die Zertifikatsprüfung Personalassistentin subventionsberechtigend werden.

CSBB und IG HBB fordern eine Auszahlung auch an Dritte und eine Zahlungsbestätigung für Arbeitgebende. Für Arbeitgebende würden sonst die Abläufe zu komplex.

FVE befürchtet, dass sich Arbeitgeber aus der Finanzierung zurückziehen. Deshalb sollen auch sie Gesuche stellen können.

Bst. e

SPV und Dental Hygienists weisen darauf hin, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung zu Subventionen berechtigen wird. Dies sei stossend.

BDS und Coop weisen auf das Problem hin, dass Personen, die wegen eines Scheiterns an einer Modulprüfung nicht zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden keine Subventionsberechtigung haben.

ASTAG, AGVS, SBC, BFG und THS weisen darauf hin, dass Modulabschlüsse nicht als Auszahlungstatbestand berücksichtigt werden. Wer an einer Prüfung für ein vorbereitendes Modul scheitert, hat keinen Anspruch auf Beiträge des Bundes. Dies sei eine krasse Diskriminierung der Berufsbildung gegenüber dem akademischen Bereich.

SFF, SBV, JardinSuisse, KS/CS und FVE weisen auf die Problematik des Scheiterns an Modulabschlüssen hin. Hier soll ebenfalls eine Auszahlung erfolgen. SVF-ASFC und EXPERTsuisse äussern sich ähnlich.

VSSM meint, der Druck auf die Modulabschlüsse steige mit dem Ausschluss der Modulabschlüsse als Auszahlungstatbestand. Dies sei zu verhindern.

IN fordert die Streichung dieses Bst.

Bst. f

SAVOIRSOCIAL und INSOS finden die Frist von 5 Jahren zu lang. Sie berge die Gefahr von unnötigem administrativem Aufwand.

VBV findet die Frist entschieden zu lang.

IN fordert die Streichung von „Bestehen bzw. Nicht-Bestehen“.

Gemäss VSE soll auf die Zulassung als Referenzzeitpunkt abgestellt werden.

Art. 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

¹ Der Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- a. Angaben zur antragstellenden Person;
- b. eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI:
 1. die angestrebte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung zu absolvieren, und
 2. innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beizubringen;
- c. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Bestätigungen der anrechenbaren Kursgebühren;
- d. den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.

² Es können mehrere Anträge auf Teilbeiträge gestellt werden. Allfällige Restbeiträge können nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beantragt werden.

Kantone

Abs. 1 Bst. b

Der Kanton UR führt mit Verweis auf die Bäuerinnenschule aus, dass die Frist auf sieben Jahre zu erhöhen ist – die Module dieser Ausbildung seien sechs Jahre ab Bestehen der Lernzielkontrolle gültig. Das Modell der Überbrückungsfinanzierung sei in der Landwirtschaft sehr wichtig, weil eine Finanzierung über den Arbeitgeber nicht vorkomme.

Abs. 1 Bst. d

Die Kantone NW, AG, LU, VD, NE, AR, BL, SZ, OW, ZG, VS und BS finden das Kriterium zwar einfach aber streng. Sie fordern, das Kriterium anzupassen, um Paare nicht zu benachteiligen. NE erwähnt auch die finanziell von ihren Ehepartnern abhängigen Frauen.

Auch FR, GR und GE äussern sich ähnlich. GR führt ins Feld, dass das Kriterium den Zivilstand nicht ausreichend berücksichtigt.

SO fordert eine Erhöhung der Grenze des steuerbaren Einkommens, um die höhere Berufsbildung langfristig zu fördern. Auch BE spricht sich für einen höheren Steuerbetrag bzw. ein höheres steuerbares Einkommen gemäss Bundessteuer aus. UR findet die Grenze zu tief.

TG verweist darauf, dass die aktuelle Einkommenssituation (und nicht eine vergangenheitsbezogene Veranlagung) ausschlaggebend sein sollte.

Der Kanton TI weist darauf hin, dass komplexe Faktoren zu einer „Bundessteuer gleich Null“ führen können und dass diese Faktoren unter Umständen einige Verzerrungen bewirken könnten. TI weist auf die Heiratsstrafe hin.

Die Stellungnahmen zu Bst. d betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. f.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abs. 1 Bst. d

Die FDP befürchtet, dass die Bestimmungen zur direkten Bundessteuer Alleinstehende ohne Kinder von der Härtefallregelung ausschliessen würden.

Auch die BDP betrachtet die Härtefallregelung kritisch, da diese eine Benachteiligung der Absolvierenden von Ausbildungsgängen in der Naturheilpraktik und Komplementärtherapie zur Folge hätte. Die BDP empfiehlt, das steuerbare Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken als Bemessungsgrundlage zu definieren.

Die SP begrüsst die Überbrückungsfinanzierung im Grundsatz, findet die Grenze jedoch viel zu restriktiv und lehnt sie dezidiert ab. Da die Steuerveranlagung die Vergangenheit betreffe, sei sie als Grundlage nicht geeignet. Die finanziellen Verhältnisse sollen nicht in der Art von Stipendiengesuchen offengelegt werden müssen.

Abs. 1 Bst. b Abs. 2

Vgl. Stellungnahme der BDP zu Art. 66c Bst. b Abs.2

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abs. 1 Bst. b

Der SBV-USP verlangt, dass zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden muss zur Gleichstellung der beiden Modelle. Insgesamt wären das acht Jahre.

USS weist darauf hin, dass es Prüfungen gibt, die nicht jedes Jahr durchgeführt werden, was zu einer Verlängerung der Frist in diesen Fällen führen müsse.

Abs. 1 Bst. d

Der SBV-USP findet die Obergrenze bei Bundessteuer gleich Null unrealistisch und schlägt eine Grenze von 500 Franken vor. Er weist weiter darauf hin, dass in der Landwirtschaft keine Unterstützung durch den Arbeitgeber üblich ist und dass bäuerliches Einkommen klimatisch bedingt starken Schwankungen ausgesetzt ist.

USS verlangt eine Anpassung des Modells zur Überbrückungsfinanzierung. Die jetzige Beitragsgrenze sei skandalös tief, die Umsetzung respektiere den Willen des Parlaments nicht. Die USS schlägt vor, auf dem Ergänzungsleistungsgesetz aufzubauen. USS bedauert, dass es keine Statistiken darüber gibt, wie viele Personen aus finanziellen Gründen auf den Besuch eines Vorbereitungskurses verzichten.

Der SGV führt aus, dass die geplante Umsetzung mit Vorlage der Steuerveranlagung den Aussagen des Bundesrates widerspricht und die Aussagen des Bundesrates in der Frühjahrsession 2017 den SGV nicht befriedigten. Es müsse eine neue Lösung gefunden werden, die insbesondere nicht auf die Offenlegung der Steuerveranlagung beruhe. Weiter sei die Grenze zu tief.

Travail.Suisse erinnert daran, dass am 1. Januar 2016 das Ausbildungsbeitragsgesetz in Kraft getreten ist, das es auch Teilnehmenden von Vorbereitungskursen ermöglicht, Stipendien und Darlehen zu erhalten. Was das Überbrückungsmodell bei jetziger Ausgestaltung leiste sei eigentlich schon durch das Ausbildungsbeitragsgesetz abgedeckt. Travail.Suisse schlägt deshalb vor, auf die Lebenssituation der Antragstellenden abzustellen. Eine Vorfinanzierung wäre möglich, wenn die Person Stipendien erhält, Teilzeit oder temporär arbeitet, Elternpflichten zu erfüllen hat, im Wiedereinstieg sich befindet, eine IV-Rente erhält oder erwerbslos ist.

Der SAV findet es richtig, dass die Überbrückungsfinanzierung der Ausnahmefall sein sollte, weist aber darauf hin, dass alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch ausgeschlossen würden durch die festgesetzte Grenze. Es seien geeignetere Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren, beispielsweise sei auf ein Bruttoeinkommen von unter 50000 abzustellen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Abs. 1 Bst. d

SBBK und EDK finden das Kriterium zwar einfach aber streng. Sie fordern, das Kriterium anzupassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Die CDEMTN findet die Obergrenze bei Bundessteuer gleich Null unrealistisch und schlägt eine Grenze von 500 Franken vor. Sie weist weiter darauf hin, dass in der Landwirtschaft keine Unterstützung durch den Arbeitgeber üblich ist und dass bäuerliches Einkommen klimatisch bedingt starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Die Konferenz HF weist darauf hin, dass – da die Steuerveranlagung die Vergangenheit betrifft – die Möglichkeit auf Unterstützung faktisch nicht gegeben ist. Es solle ein System gefunden werden, das die Lebensverhältnisse berücksichtigt.

BCH fordert die Streichung des Buchstabens. Der Bund sei hier knauserig. Der administrative Aufwand zur Prüfung sei höher als die Zinsen für das vorgeschossene Geld. Falls eine Grenze anzusetzen sei, dann solle die beim Freibetrag der Vermögenssteuer liegen bzw. für Alleinstehende bei 70000 und für Verheiratete 120000 Franken.

Kalaidos und edu-suisse befürworten die restriktive Praxis. Zuerst solle das Stipendiensystem zum Zug kommen und kantonale Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Grenze solle jedoch auf direkte Bundessteuerbeiträge von weniger als 73.15 Franken erhöht werden.

VSP und PBS finden, das Modell gehe in die richtige Richtung, dem Bedürfnis werde aber nicht adäquat Rechnung getragen mit der Anknüpfung an die direkte Bundessteuer. Die Bestimmung müsse komplett überarbeitet werden oder die Anforderung gestrichen.

Die Stellungnahmen zu Bst. d betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. f.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

svbg, SVFM, SVA, OdAMed, odawohnen, SMFV, VSMI und sbam äussern sich sehr kritisch und vermuten, der Bund wolle die Arbeitgeber und Berufsverbände nicht entlasten. Diese können aber nicht die Funktion einer Bildungsbank einnehmen und Vorfinanzierungen leisten. Der Verweis auf Stipendien sei wenig hilfreich.

SFF hätte sich mehr Flexibilität gewünscht.

Demeter weist darauf hin, dass der Bundesrat eine voraussetzungslose Auszahlung zugesichert hätte.

IN findet, die in Art. 66d geregelte Teilzahlungsvariante erschliesse sich nicht aus dem BBG. Es sei auf ein System der synchron verlaufenden finanziellen Unterstützung (alle 6 Monate) überzugehen.

Der ganze Artikel sei deshalb zu streichen.

VSSM findet die Härtefallregelung nicht zielführend.

Abs. 1 Bst. a

Vgl. Stellungnahmen zu Art. 66b Bst. a

Abs. 1 Bst. b

INFORAMA, AGORA, OdA AgriAliForm, Landfrauen, BV, LFV, ZB und VBL verweisen darauf, dass in Anlehnung an Art. 66c Bst. f zur Karenzfrist von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden sollte, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt seien. Daraus ergeben sich sieben Jahre.

Plattenverband, SMGV, VSEI, GSIGI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE finden Bst. b unnötig, da vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen ausgelegt sind und nur zu diesem Zweck besucht werden. Das Misstrauen sei unbegründet.

Gemäss ARTECURA und VBK schliesst die Frist von 5 Jahren finanziell schlechter gestellte Kandidierende von der Ausrichtung von Teilbeiträgen aus.

OdA AM, OdA KT und eduCam, kritisieren die Frist von 5 Jahren, die für HFP ohne vorgelagerte BP zu kurz sei.

BDS und Coop fordern eine Überarbeitung der Frist.

Hotelleriesuisse und HotelGastro finden den praktischen Nutzen der Verpflichtung zweifelhaft, da die meisten Personen die Vorbereitungskurse mit dem Ziel besuchen, die Prüfung abzulegen, es gebe aber den Fall, wo sie an Zwischenprüfungen scheitern. Der Bst. b sei deshalb zu streichen.

Auch JardinSuisse findet die Absichtserklärung nicht nötig.

VBBS findet 5 Jahre für die verschiedenen Lebenswelten zu kurz.

Abs. 1 Bst. d

INFORAMA, finden die Obergrenze bei Bundessteuer gleich Null unrealistisch und schlägt eine Grenze von 500 Franken vor. Er weist weiter darauf hin, dass in der Landwirtschaft keine Unterstützung durch den Arbeitgeber üblich ist.

AGORA, Landfrauen, BV, LFV, ZB, und VBL fordern eine Streichung von Bst. d. Gemäss AGORA sollen alle Kandidaten, die einen Antrag stellen, eine Vorfinanzierung erhalten. Die Verbände der Bäuerinnen und Landfrauen (Landfrauen, BV, LFV, ZB und VBL) weisen darauf hin, dass durch diese Regelung insbesondere Frauen oder junge Erwachsene in Branchen mit Tieflohn von der Weiterbildung ausgeschlossen würden. OdA AgriAliform schlägt eine Grenze von 500 Franken direkte Bundessteuer vor.

SPV und Dental Hygienists finden es richtig, dass an der Anknüpfung der Kurse an die Prüfung und für den Bedarfsnachweis auf den Nachweis der Bundessteuer abgestellt wird.

Plattenverband und SMGV finden den Nachweis über die direkte Bundessteuer nicht geeignet, da die aktuelle Situation nicht berücksichtigt wird. Sollte an der Überprüfung der finanziellen Situation festgehalten werden, so würde sich der eineinhalbfache branchenübliche Mindestlohn als Obergrenze eignen. (Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen). Ähnlich äussert sich VSE.

Bauenschweiz kritisiert die Grenze zur Übergangsförderung.

Sollte an der Überprüfung der finanziellen Situation festgehalten werden schlagen VSEI, GSGL, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE vor, dass – um Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen nicht auszuschliessen, was durch das Kriterium Bundessteuer gleich null der Fall wäre – auf das eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns als Obergrenze abzustellen sei oder aber in Branchen ohne Mindestlohn auf ein steuerbares Einkommen von 50000 Franken.

ARTECURA und VBK finden die Regelung für Alleinstehende untauglich. Wer keinen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung habe, werde erst 7 bis 10 Jahre nach Ausbildungsbeginn finanziell entlastet.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, NVS und anthrosana beantragen, Bst. d zu streichen. Es sei in Absprache mit den betroffenen Verbänden eine praxistaugliche Lösung zu suchen.

Dakomed und SVKH fordern einen Ausweis über weniger als 50000 Franken steuerbares Einkommen oder eventualiter Bst. d zu streichen und eine praxistaugliche Lösung zu suchen.

OdASanté findet es richtig, dass die Überbrückungsfinanzierung den Ausnahmefall bedeuten solle.

Die vorgeschlagene Grenze sei für Alleinstehende jedoch zu tief.

SAVOIRSOVIAL findet den Bundessteuernachweis aus administrativer Sicht geeignet, weist aber auf die Zeitverschiebung hin.

svbg, SVFM, SVA, OdAMed, odawohnen, SMFV, VSMI und sbam erachten die Bundessteuer gleich null als unpraktikabel, da kein Gegenwartsbezug vorliege. Zudem entspreche die vorgeschlagene Lösung nicht dem Willen des Parlaments. Antrag: streichen. Ähnlich äussert sich mfe.

FMH beantragt ebenfalls die Streichung mit Verweis auf die anderen Gefässe der Tertiärstufe.

2rad Schweiz, findet, es solle möglich sein, Teilbeiträge einzuverlangen ohne die Steuerveranlagung offenzulegen.

SM, AM Suisse, Swissem sind grundsätzlich dafür, dass die Überbrückungsfinanzierung den Ausnahmefall darstellen sollte, fordern aber einen realistischeren Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.

AM Suisse stimmt dem Nachweis über die Steuerveranlagung zu, fordert aber die Festsetzung des Bruttoeinkommens bei 50000 Franken. Swissem schlägt vor, unterdurchschnittliche Nettoeinkommen gemäss direkter Bundessteuer zu definieren und abgestuft für Alleinstehende und Verheiratete jeweils in der Verordnung festzulegen. Auch GEV LU findet die Grenze null zu tief und fordert ein steuerbares Einkommen von 50000 Franken.

Migros kritisiert das Abstellen auf die Bundessteuer als ungeschickt, da der Gegenwartsbezug fehle.

BDS und Coop fordern eine Überarbeitung des Kriteriums (Erhöhung der Grenze und Gegenwartsbezug). Dabei sind BDS und Coop grundsätzlich mit dem System der Übergangsförderung einverstanden.

AGVS, SBC, BFG und THS führen aus, dass die geplante Umsetzung mit Vorlage der Steuerveranlagung den Aussagen des Bundesrates widerspricht und die Aussagen des Bundesrates in der Frühjahrssession 2017 den AGVS, SBC, BFG und THS nicht befriedigten. Es müsse eine neue Lösung gefunden werden, die insbesondere nicht auf die Offenlegung der Steuerveranlagung beruhe. Weiter sei die Grenze zu tief.

Kfmv und plattform sind der Ansicht, die Grenze sei für Alleinstehende zu tief. Sie sei wesentlich höher anzusetzen. Ausserdem betreffe die Steuerveranlagung nicht die Gegenwart.

Hotelleriesuisse und HotelGastro schlagen alternativ vor, den eineinhalbfachen branchenüblichen Mindestlohn als Obergrenze zu verwenden. (Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen).

SFF fordert die Streichung von Bst. d.

Swissetec fordert eine Limite des steuerbaren Einkommens bei 30000 Franken und weist auf die Problematik der Vergangenheitsbesteuerung hin.

Demeter findet die Schwelle zu niedrig.

SBV findet die Alleinstehenden seien benachteiligt und schlägt eine Grenze von 50000 Bruttoeinkommen fest.

Allpura findet die Grenze Bundessteuer gleich null zwar praktisch, für Alleinstehende jedoch zu tief angesetzt.

USPI schlägt eine Grenze von Bundessteuer gleich 1500 bis 2000 Franken vor.

ASTAG kritisiert die Offenlegung der Steuerveranlagung.

JardinSuisse kritisiert den Vergangenheitsbezug der Steuerveranlagung. Berufsleute aus Branchen mit Mindestlöhnen seien ausgeschlossen. Es sei eine realistische Grenze zu setzen.

SVF-ASFC findet eine Eingrenzung des Zugangs zur Teilfinanzierung richtig, die Grenze sei jedoch zu tief angesetzt. Das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden sei bei 35000, dasjenige von Verheirateten bei 61000 anzusetzen. Ebenfalls sei eine Regel einzuführen, die es erlaube, Veränderungen in der finanziellen Situation zu berücksichtigen. Ähnlich äussert sich SVEB.

VSSM fordert eine Erhöhung der Grenze auf 50000 Franken und eine Lösung für Quellenbesteuerte mit Wohnsitz in der Schweiz. Hier wäre vom eineinhalbfachen Mindestlohn gemäss GAV auszugehen.

Holzbau findet die Eingrenzung des Bezügerkreises richtig, die Grenze sei aber zu tief angesetzt.

SMV findet, diese Vorgabe stimme nicht mit den Versprechungen des Bundes überein, wonach die finanziellen Verhältnisse nicht offengelegt werden müssen. Es solle möglichst einfach sein, an eine Finanzierung zu kommen.

KS/CS kritisiert die Schwelle als realitätsfremd.

EXPERTsuisse scheint die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer sinnvoll, die Schwelle sei aber zu tief und sollte differenziert werden.

Holzbau findet die Lösung zur Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle angemessen, für Alleinstehende liege die Schwelle allerdings zu tief.

STFW schlägt Darlehen an Studierende vor, das vom SBFJ direkt an die Schule bezahlt werden soll.

KBB schlägt vor, die Grenze höher anzusetzen.

VBBS findet, es solle auf Stipendien abgestellt werden, die Schwelle solle gesenkt werden und der Bst. d solle ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss CSBB ist die Berechtigungsschwelle zu tief angesetzt. Es solle von einem steuerbaren Einkommen von 50000 ausgegangen werden. ZKW schlägt 35000 für Alleinstehende und 61000 für Verheiratete vor.

CFMS begrüsst die Härtefallregelung.

IG HBB findet die Einkommensgrenzen zu tief angesetzt. Es solle von einem steuerbaren Einkommen von 50000 (Alleinstehende und Verheiratete ohne Kinder) ausgegangen werden.

cp fordert eine Grenze bei 1500 bzw. 2000 Franken direkte Bundessteuer.

VSE findet die Regelung zu einschränkend.

Die Stellungnahmen zu Bst. d betreffen auch Art. 66e Abs. 1 Bst. f.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

¹ Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn:

- a. die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b. eine Verpflichtung gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b vorliegt;
- c. der absolvierte vorbereitende Kurs:
 1. im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war, und
 2. nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung begonnen hat;
- d. die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken übersteigen;
- e. eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- f. der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.

² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.

³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹.

Kantone

Bemerkungen des Kantons NW unter Art. 66c und Art. 66d. Bemerkungen der Kantone TI, VD und GE unter Art. 66d.

Abs. 1 Bst. a

vgl. die Bemerkungen der Kantone zu Art. 66c Bst. a.

Abs. 1 Bst. c

Vgl. die Bemerkungen der Kantone zu Art. 66c Bst. b.

Abs. 1 Bst. f

Vgl. die Bemerkungen der Kantone zu Art. 66d Bst. d.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

Vgl. die Bemerkung der BDP zu Art. 66c Bst. b Abs. 2

Abs. 1 Bst. f

Vgl. die Bemerkungen der Parteien zu Art. 66d Bst. d.

Abs. 3

Die SP vertritt die Ansicht, dass bei einem vorzeitigen Abbruch (z.B. wegen Krankheit oder aus familiären Gründen) keine Rückzahlungen von gerechtfertigten Beiträgen fällig werden sollten.

¹ SR 616.1

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGV findet es äusserst ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

Abs. 1 Bst. c

Der SBV-USP weist darauf hin, dass wegen längerer „Haltbarkeit“ von Modulen der Zeithorizont auf drei Jahre erhöht werden sollte.

Abs. 1 Bst. d

Gemäss SAV ist der Betrag von 3500 Franken zur überprüfen und gegebenenfalls zu senken.

Abs. 1 Bst. e

Vgl. Bemerkungen zu Art. 66c Bst. d.

Abs. 1 Bst. f

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 66d Bst. d.

Abs. 3

Der SBV-USP fordert eine Streichung von Abs. 3.

Die USS findet die Rückzahlungsklausel absurd, da sich die Empfänger einer Überbrückungsfinanzierung ja dadurch auszeichneten, dass sie finanzielle Probleme hätten. Gelder sollten allenfalls von den Bildungsanbietern zurückgefordert werden können.

KBB fordert, dass bei mehrfach nicht bestandenen Modulprüfungen keine Rückforderung gemacht werden solle.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Abs. 1 Bst. a

vgl. die Bemerkungen zu Art. 66c Bst. a.

Abs. 1 Bst. c

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 66c Bst. b.

VSP und PBS fordern eine angemessene Verlängerung der Frist.

Abs. 1 Bst. d

VSP und PBS fordern eine Senkung auf 1000 Franken.

Abs. 1 Bst. f

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 66d Bst. d.

Abs. 3

CDEMTN fordert die Streichung von Abs. 3.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Abs. 1 Bst. a

GSGI fordert: „der Arbeitgeber der Absolventin oder des Absolventen den Hauptsitz in der Schweiz hat“.

ASOEC weist darauf hin, dass Personen, die noch nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, auf diese Weise Zugang zu Subventionen haben. Gefordert wird deshalb, dass der Wohnsitz schon seit mindestens einem Jahr in der Schweiz liegen soll.

Vgl. Stellungnahmen zu Art. 66c Bst. a.

Abs. 1 Bst. b

Vgl. Stellungnahmen zu Art. 66d Bst. b.

Abs. 1 Bst. c

AGORA und OdA AgriAliForm weisen darauf hin, dass wegen länger dauernden vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau der Zeithorizont auf drei Jahre erhöht werden sollte.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, dakomed, SVKH, NVS und anthrosana weisen darauf hin, dass die Frist länger dauernder Ausbildungen benachteilige. FMH sieht den Sinn der Frist nicht.

Abs. 1 Bst. d

Plattenverband, SMGV und GSIG fordern eine Senkung der anrechenbaren Kosten pro Antrag auf 2500 Franken.

Der VSEI und seine Kantonalverbände (VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE) fordern eine Senkung auf 1000 Franken pro Antrag (Gleichbehandlung mit Absolvierenden). Ähnlich äussern sich svbg, SVFM, OdA Med, SVA, odawohnen, SMFV, VSMI, VSSM, sbam, IN, FMH und mfe. Viele der genannten weisen darauf hin, dass Module, die vor 2017 begonnen haben nicht beitragsberechtigend sind und der Betrag deshalb gesenkt werden soll.

VSE versteht nicht, weshalb die Schwelle hier bei 3500 Franken liegt und somit höher als im anderen Modell. Sie sei ebenfalls bei 1000 Franken anzusetzen.

Abs. 1 Bst. e

Vgl. Stellungnahmen zu Art. 66c Bst. d. (kein Verweis auf Teilnehmer)

Abs. 1 Bst. f

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 66d Bst. d.

Plattenverband schlägt einen neuen Bst. f vor: „Die Kursgebühren nicht vom Arbeitgeber getragen werden.“

JardinSuisse fordert die Streichung oder den Betrag von 20000 Franken.

Abs. 2 und 3

Gemäss VSEI und seinen Kantonalverbänden (VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE) ist auch im Modell der Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau zu berücksichtigen. Auch Personen, die an Zwischenprüfungen scheitern, sollen subventionsberechtigt sein. Ähnlich äussert sich VSSM.

IN fordert eine semesterweise Bezahlung.

Abs. 3

INFORAMA, AGORA, OdA AgriAliForm, Landfrauen sowie deren Kantonalverbände (BV, LFV, ZB und VBL) fordern die Streichung von Abs. 3. Demeter äussert sich ähnlich.

H+ erwähnt, dass das Überbrückungsfinanzierungsmodell neben administrativen Überlegungen auch deshalb nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen sollte, um Kursteilnehmer von Rückforderungen zu verschonen und um die echten Härtefälle wirklich unterstützen zu können.

Hotelleriesuisse und HotelGastro weist darauf hin, dass die Umstände, die zum Versäumnis der Prüfung geführt haben, berücksichtigt werden müssen.

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

- ¹ Der Beitragssatz beträgt.
 - a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
 - b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.
- ² Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:
 - a. 19 000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;
 - b. 21 000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.
- ³ Als anrechenbar gilt nur der Anteil der Kursgebühren, der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung dient. Nicht als anrechenbar gelten namentlich Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung.

Kantone

Abs. 1

Bemerkungen zur Höhe des Beitragssatzes unter Allgemeine Bemerkungen.

Abs. 2

TI weist darauf hin, dass die Obergrenze von 21000 Franken für HFP in Berufen, wo keine vorgelagerte BP besteht, ein Problem darstellen kann.

VD schlägt eine Referenz sowie eine automatische Indexierung anstatt eines fixen Betrages vor.

BE begrüsst die Obergrenzen und fragt sich, ob nicht Instrumente notwendig wären, um Preisabsprachen zu verhindern.

GL weist darauf hin, dass „gesamthaft“ im Kontext dieses Absatzes unterschiedlich interpretiert werden kann und fordert: „pro beitragsberechtigte Person und Abschluss gesamthaft...“

Abs. 3

Die Kantone FR, SO, VD, GE, JU, SG, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS fordern, es sei klarzustellen, ob die Kursgebühren auch die Lehrmittel umfassen dürfen.

NW fordert, die Kosten für Lehrmittel seien explizit auszuschliessen. Ähnlich äussern sich SZ, AI, GL, UR und LU. LU erwähnt auch Studienreisen.

TI und BE fordern eine Anrechenbarkeit von im Kurspreis inbegriffenen Lehrmitteln und Materialien.

Der Kanton ZH vermisst eine Regelung zu den Lehrmitteln, weist darauf hin, dass im erläuternden Bericht im Unterschied zum Verordnungstext auch von Diplomfeier die Rede ist und fragt sich, ob Infrastrukturkosten und Kosten für Verwaltung und Betrieb anrechenbar sind, wie mit Gewinnen umgegangen werden soll (diese sollen die Kurse verbilligen) etc. Insgesamt sei die Bestimmung zu den anrechenbaren Kosten inhaltlich zu überdenken.

TG will die Materialkosten, die v.a. im handwerklichen Bereich hoch sein können explizit als anrechenbar erwähnen.

NE fordert, auch Kosten für die Validierung oder MOOCS seien als anrechenbar zu behandeln. Hingegen seien persönliche Materialkosten und Lehrmittel nicht anrechenbar.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abs. 2 Bst. b

Die BDP erachtet den Betrag der Obergrenze für eine HFP der NaturheilpraktikerInnen zu tief. Sie verlangt in Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung eine Kumulierung der anrechenbaren Kursgebühren auf 40000 Franken.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abs. 1

Bemerkungen zur Höhe des Beitragssatzes unter Allgemeine Bemerkungen.

Abs. 2

Dem SAV scheinen die Obergrenzen adäquat.

Abs. 3

SBV-USP fordert, die Liste der anrechenbaren Kursgebühren sei breit, umfassend und klar zu formulieren und zu kommunizieren, um eine unterschiedlichen Handhabung zu vermeiden. Lehrmittel seien anrechenbare Kosten.

USS fordert, dass auch die Prüfungsgebühren, die über 3000 Franken betragen können, subventionsberechtigt sein sollten. Die Höhe der Obergrenze sollte entsprechend angepasst werden.

SAV findet es richtig, dass nur Kosten anrechenbar sein sollen, die unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Hier müsse sich eine Praxis ergeben, was dies genau heisst.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Abs. 1

Kalaidos und edu-suisse finden die Höhe des Beitragssatzes legitim.

Dualstark fordert, am Beitragssatz von 50% solle festgehalten werden.

Abs. 2

VSP und PBS fordern, bei HFP ohne vorgelagerte BP sei die Obergrenze auf 40000 zu kumulieren.

Abs. 3

SBBK und EDK fordern, es sei klarzustellen, ob die Kursgebühren auch die Lehrmittel umfassen dürfen.

CDEMTN fordert, die Liste der anrechenbaren Kursgebühren sei breit, umfassen und klar zu formulieren und zu kommunizieren, um eine unterschiedlichen Handhabung zu vermeiden. Lehrmittel seien explizit auch als anrechenbare Kursgebühren zu deklarieren. CDEMTN weist darauf hin, dass „frais de déplacement“ (statt „frais de voyage“) die Anreise zum Bildungsanbieter betreffen und nicht allfällige Besuche im Rahmen des Bildungsgangs.

Kalaidos und edu-suisse fordern die Anrechnung der Lehrmittel bei einer autodidaktischen Vorbereitung zugunsten der Teilnehmenden.

Dualstark versteht unter anrechenbare Kursgebühren auch digitale Vorbereitungsmodule.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Abs. 1

GLEC fordert eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 60%, da ein grosser Anteil der Kosten (Reise, Unterkunft etc.) nicht anrechenbar sei.

Kfmv und plattform fordern, der Satz von 50% solle bestehen bleiben.

SFF begrüsst den Beitragssatz. Ähnlich äussert sich der SBV.

Demeter findet, der Beitragssatz benachteilige ertragsschwache Branchen wie die Landwirtschaft oder das Baugewerbe, zumal in diesen kaum Arbeitgeberbeiträge üblich seien. Der Beitragssatz sollte bei 70-80% liegen.

FER findet, dass der Beitragssatz es den Firmen erlaube, weiterhin in die höhere Berufsbildung zu investieren.

Abs. 2

ARTECURA und VBK weisen darauf hin, dass in Berufsfeldern ohne Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren kumuliert oder die Beiträge erhöht werden sollten.

OdA AM, OdA KT, eduCam, HVS, dakomed, SVKH, NVS und anthrosana finden die Obergrenze massiv benachteiligend für Berufsfelder ohne vorgelagerte BP. Die Obergrenzen sollten kumuliert werden oder sonst soll eine sinnvolle Ausnahmeregelung gefunden werden. Ähnlich äussert sich FMH.

CURAVIVA weist ebenfalls auf diesen Sachverhalt hin und fordert, in diesen Fällen solle die Obergrenze höher als 21000 Franken angesetzt werden können.

SBK/ASI findet, die Obergrenze von 21000 Franken für HFP sei zu tief angesetzt (lange Ausbildung) und fordert 25000 Franken.

AM Suisse findet die Gesamtsumme bis zur HFP adäquat, allerdings sollte die Aufteilung der Beiträge auf BP und HFP flexibler erfolgen können.

Plattform und IG HBB finden, mit einer Obergrenze von 40000 seien Absolventen einer höheren Berufsbildung bedeutend schlechtergestellt als z.B. Studierende an Universitäten.

SFF begrüsst die Obergrenzen. Ähnlich äussert sich der SBV.

Suissetec findet, die beiden Obergrenzen sollten gleich hoch sein. Häufig seien Vorbereitungskurse auf BP teurer als solche auf HFP.

VSSM weist auf die Gefahr hin, dass sich Angebote preislich an der Obergrenze ausrichten werden.

Es solle ein Gesamtbetrag pro Person von 40000 Franken zur Verfügung stehen in aufbauenden Weiterbildungsmodellen.

KBB fordert, die Obergrenze für HFP sei anzuheben.

VBBS versteht, dass die Obergrenzen je Bildungsgang und Person gerechnet werden. Ebenfalls weist VBBS auf Probleme bei HFP ohne vorgelagerte BP hin.

CSBB bezieht die Obergrenze auf eine Person und kritisiert dies als Schlechterstellung gegenüber dem akademischen Bereich.

CFMS bedauert, dass die Beiträge für BP von 35000 auf 19000 gekürzt wurden und weist darauf hin, dass das schuleigene Angebot neu 21000 CHF kosten wird.

FER ist einverstanden mit den Obergrenzen.

Abs. 3

INFORAMA, AGORA, OdA AgriAliForm, Landfrauen, BV, LFV, ZB und VBL fordern, dass Lehrmittel explizit als anrechenbare Kosten definiert werden sollen. INFORAMA weist darauf hin, dass die kantonale Gebührensatzung sehr unterschiedlich gehandhabt wird und so unbewusst Zusatzfinanzierungen durch die Kantone entstehen.

AGORA weist darauf hin, dass „frais de déplacement“ (statt „frais de voyage“) die Anreise zum Bildungsanbieter betreffen sollen und nicht allfällige Besuche im Rahmen des Bildungsgangs.

Demeter fordert klare Regelungen zur Anrechenbarkeit, um unterschiedliche Handhabungen zu vermeiden.

Dem SBK/ASI ist nicht klar, ob selbst gekaufte Materialien auch zu den anrechenbaren Kursgebühren gehören.

Swissmem findet es richtig, dass nur Kosten anrechenbar sein sollen, die unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Hier müsse sich eine Praxis ergeben, was dies genau heisst.

Kfmv will Lernmaterialien auch auf digitalen Trägern explizit als anrechenbare Kursgebühren behandelt wissen.

Hotelleriesuisse und HotelGastro fordern, die Kosten für Modulprüfungen seien ebenfalls zu den anrechenbaren Kursgebühren zu zählen.

SMV schlägt vor, unter anrechenbaren Kosten die „durch die absolvierenden Personen zu entrichtenden Kursgebühren“ zu verstehen.

SVF-ASFC wehrt sich gegen den Ausschluss von Lehrmitteln in autodidaktischer Vorbereitung.

Holzbau findet es wichtig, dass die anrechenbaren Kosten auf die Kosten für die Wissensvermittlung beschränkt werden. Holzbau weist darauf hin, dass sich in der Praxis zeigen müsse, was unter anrechenbare Kosten fallen und was nicht.

KBB ist unklar, ob Lehrmittel dazugehören oder nicht.

VBBS fordert, Distance Learning solle auch zu den anrechenbaren Kurskosten gehören.

FER fordert eine klare evolutive Definition der anrechenbaren Kosten.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

¹ Das SBFI führt eine Liste der vorbereitenden Kurse und veröffentlicht diese auf seiner Webseite². Es führt die Liste jährlich nach.

² Anbieter, die ihre Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet finden möchten, müssen:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben; und
- b. Gewähr dafür bieten, die auferlegten Pflichten (Art. 66i) zu erfüllen.

³ Sie melden sich beim SBFI mit den nötigen Angaben und Nachweisen an.

⁴ Das SBFI nimmt einen Kurs in die Liste auf, wenn der Kurs die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er findet in der Schweiz statt.
- b. Er bereitet inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor. Dazu deckt er die erforderlichen Kompetenzen vollständig oder teilweise ab.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn in der Schweiz kein entsprechender Kurs angeboten wird, kann von der Voraussetzung gemäss Absatz 4 Buchstabe a abgewichen werden.

⁶ Der Kurs muss jährlich vom Kursanbieter bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen.

Kantone

Der Kanton ZH schlägt vor, dass in Art. 66g und Art. 66i eine Zweckbindung für die Verwendung von Gewinnen (analog HFSV) festgelegt wird. (vgl. auch Bemerkung zu Art. 66f Abs. 3)

NE weist darauf hin, dass die Kantone in Bereichen wie Sicherheit oder Gesundheit finanzieren. Dies müsse auch weiterhin sichergestellt sein. Anbieter von derartigen Kursen dürfen nicht auf der Liste aufgeführt sein (neuer Absatz zu diesem Thema).

Abs. 4

Die Kantone FR, LU, GE, JU, NE, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS fordern einen neuen Bst. c: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens EduQua). Ähnlich äussern sich NW (mit Verweis auf BBG Art. 8), AG und SG.

TI und BE schlagen vor, in Abs. 2 ein Qualitäts- und Transparenzkriterium einzufügen. BE erinnert an seine Bemerkung zu Art. 66c Bst. b.

Abs. 4 und 6

FR, LU, GE, JU, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS, BS, GL und UR verweisen darauf, dass nicht klar ist, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, der nicht wieder auf die Meldeliste aufgenommen wird.

(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 66c Bst. b)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abs. 4

Die SVP weist darauf hin, dass die Kursanbieter gewisse Qualitätskriterien erfüllen sollten, um auf die Meldeliste zu kommen. Auch sollten die Kursanbieter bei der Informationsplattform in die Pflicht genommen werden.

Auch die SP fordert, der Anbieter müsse über ein anerkanntes Qualitätslabel verfügen. Weiter solle die Prüfungsträgerschaft bestätigen, dass die Angebote auf die Prüfung vorbereiten sowie den Anforderungen der Trägerschaft genügen.

² www.sbf.admin.ch

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die USS bedauert das Fehlen einer Qualitätssicherung und fordert, dass Erfolgsquoten und Gründungsdatum des Kursanbieters publiziert werden sollen.

SGV begrüsst die Liste der vorbereitenden Kurse, fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Travail.Suisse verweist auf das Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 3), gemäss dem die „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund und Kantonen ... unterstützter Weiterbildung... sicherzustellen“ ist. Es soll deshalb eine zusätzliche Anforderung in Abs. 2 Bst. c festgehalten werden: über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung verfügen.

Weiter fordert Travail.Suisse mit Verweis auf das Weiterbildungsgesetz in Abs. 4 einen neuen Bst. c: Er ist – wenn er von einer Institution des Hochschulbereiches angeboten wird – konform mit den einheitlichen Rahmenvorschriften des Hochschulrates gemäss HFKG Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziffer 4.

Der SAV findet die vorgeschlagene Regelung pragmatisch. Teilnehmende müsse klar sein, dass die Liste keine Qualitätsaussage zu den Kursen mache und nicht in jedem Fall Garantie für die Zulassung zur Prüfung darstelle.

Cp findet, die Liste müsste noch über sehr viel mehr Dinge Auskunft geben, so etwa die Preise.

Abs. 6

SBV-USP fände es effizienter, wenn die Kursanbieter nur bestätigen müssten, wenn ihre Kurse nicht stattfinden.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Swissuniversities begrüssen, dass für die Liste nicht ein Bewilligungs- sondern ein Meldeverfahren vorgesehen ist. Bürokratischer Aufwand sei zu vermeiden.

Konferenz HF, Kalaidos und edu-suisse möchten sich für die bisher unbürokratische Form der Erfassung der Bildungsangebote auf der Meldeliste bedanken.

Kalaidos und edu-suisse fordern, dass die Vorbereitungskurse an FH auf der Meldeliste nicht mit CAS/DAS/MAS gekennzeichnet werden sollen.

Abs. 4

SBBK und EDK fordern einen neuen Bst. c: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens EduQua).

BCH fordert für den Bund ein Recht, die Qualität eines Kurses zu überprüfen und den Kurs bei Mängeln von der Liste zu streichen.

Abs. 4 und 6

SBBK und EDK verweisen darauf, dass nicht klar ist, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, der nicht wieder auf die Meldeliste aufgenommen wird.

(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 66c Bst. b)

Abs. 6

CDEMTN fände es effizienter, wenn die Kursanbieter nur bestätigen müssten, wenn ihre Kurse nicht stattfinden.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

SPV und Dental Hygienists finden die Einführung einer Meldeliste geeignet, weisen aber darauf hin, dass das Verzeichnet sein eines Kurses auf der Liste von den potenziellen Teilnehmern als Qualitätsmerkmal gewertet werden wird. Insbesondere solle deshalb geprüft werden, dass die Kurse wirklich auf die entsprechenden Prüfungen vorbereiten.

VSE begrüsst, dass Vorbereitungskurse nicht reglementiert werden. Der administrative Aufwand sei klein zu halten.

CURAVIVA findet die vorgeschlagene Regelung pragmatisch. Für Teilnehmende sei der Hinweis wichtig, dass die Präsenz eines Kurses auf der Meldeliste kein „Qualitätslabel“ darstellt und nicht in jedem Fall hinreichend für die Zulassung zur Prüfung ist. Auch svbg, SVFM und H+ bezweifeln die Aussagekraft der Liste.

Für mfe muss das Prinzip der Selbstdeklaration durch eine Zertifizierung der Anbieter ersetzt werden. ASTAG, AGVS, SBC, BFG und THS begrüssen die Liste der vorbereitenden Kurse, fragen sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

STFW möchte wissen, was die nötigen Dokumente (Abs. 3) sind. Es müsse eine gewisse Kontrolle der Anbieter erfolgen, da es sonst Missbrauch geben werde.

KBB möchte die Konkurrenz von Fachhochschulen ausschalten.

Bemerkungen zu Abs. 1 Bst. b vgl. Art. 66c Bst. d.

Abs. 4

JardinSuisse, VSSM, Plattenverband, VSEI, GSGI, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE fordern einen neuen Bst. c: Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert ist.

OdASanté weist darauf hin, dass die Zulassung zu den Prüfungen an die Bedingung geknüpft sei, dass akkreditierte Module absolviert wurden. Ähnlich äussern sich svbg, SVFM, OdA Med, SVA, odawohnen, SMFV, VSMI, sbam sowie H+.

Kfmv verweist auf das Weiterbildungsgesetz und lädt den Bund ein, zu prüfen, ob Qualitätsanforderungen definiert werden sollen. Ähnlich äussert sich IN, wobei auch eine Anerkennung durch die Prüfungsträgerschaft eine Möglichkeit wäre.

SFF stimmt der Meldeliste zu, möchte aber nur Kursanbieter zulassen, die von den Prüfungsträgerschaften bestimmt wurden.

SVF-ASFC fordert eine restriktive Haltung gegenüber Vorbereitungskursen an FH. Dies sei über die Vorschrift einer strukturell eindeutig auf die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung ausgerichtet sein des Angebots zu erreichen. Unmittelbar bedeute „ohne Umweg/Unterbrechung/Zwischenstation“.

ZKW fordert einen Nachweis der Qualitätssicherung sowie eine Zulassung von Anbietern.

SVEB begrüsst, dass kein Bewilligungsverfahren eingeführt wurde, fordert aber einen Nachweis der Qualitätssicherung (EduQua oder ISO 29990). Auch FER findet ein Qualitätssicherungssystem sei notwendig.

Abs. 6

AGORA schlägt vor, dass Kursanbieter per 31. Juli jeden Jahres die Änderungen in ihrem Angebot bekannt geben sollten. Gemäss OdA AgriAliForm ist nur Meldung zu erstatten, wenn der Kurs nicht stattfindet.

SBK/ASI findet, eine jährliche Bestätigung sei zu aufwändig für die Kursanbieter. Ähnlich äussern sich VBV und SVV.

Kfmv findet, eine jährliche Aktualisierung sei zu starr, es müsse laufend aktualisiert werden können.

KBB findet, die Liste müsse laufend à-jour sein, eine jährliche Aktualisierung sei zu wenig.

VBBS findet, der Aufwand für die Meldeliste sei den Anbietern abzugelten.

Art. 66h Stichproben

Das SBFI überprüft die Angaben der Kursanbieter gemäss Artikel 66g Absätze 2 und 3 sowie Artikel 66i Absatz 1 mittels Stichproben.

Kantone

SG fordert, dass für die Durchführung der Stichproben die Zusammenarbeit des SBFI mit den Kantonen vorgeschrieben werden soll.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Die AG FSV/HFSV hält es für wichtig, dass der Bund zudem gezielte Stichproben bei den Anbietern vornimmt und damit prüft, ob die Deklarationen richtig erfolgen. (*vgl. Bemerkung zu Art. 66i*)

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

¹ Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:

- a. die gesamten Kursgebühren;
- b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

² Er kooperiert bei der Durchführung von Stichproben.

³ Macht ein Kursanbieter falsche Angaben, verwendet er die Vorlage gemäss Absatz 1 nicht, befolgt er Weisungen nicht oder liefert er die im Rahmen von Stichproben geforderten Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das SBFI den betreffenden Kurs oder das gesamte Kursangebot des Anbieters von der Liste streichen.

⁴ Macht ein Kursanbieter vorsätzlich nicht wahrheitsgetreue Angaben, so kann das SBFI den Anbieter zusätzlich für ein Jahr von der Aufnahme in die Liste sperren.

Kantone

Abs. 1

GL weist darauf hin, dass klargestellt werden muss, dass keine Bestätigungen für Angebote ausgestellt werden dürfen, die über die FSV finanziert wurden. Vereinzelt Schulen würden die FSV-Beiträge nicht mit den Kursgebühren verrechnen, sondern diese rückwirkend den Kursteilnehmern erstatten, was eine explizite Regelung notwendig mache.

(*vgl. auch Bemerkungen zu Art. 78a*)

NE fordert, dass die entsprechenden Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollen und dass die administrative Belastung nicht steigen solle.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abs. 1 Bst. a

Der SBV-USP fordert, der administrative Aufwand sei möglichst einfach zu halten. Es sei nicht einleuchtend, weshalb der Kursanbieter Aussagen zu den gesamten Kursgebühren machen müsse. Der Bund dürfe sich nur für anrechenbare Kosten interessieren.

Ähnlich äussert sich der SBV-USP zu Bst. b.

Abs. 2

Der SAV fordert, es sei detaillierter auszuführen, wie die Kooperation der Kursanbieter mit dem Bund erfolgen solle.

Abs. 3

Die USS weist darauf hin, dass Teilnehmende nicht für Fehlverhalten von Bildungsanbietern bestraft werden dürfen. Referenzzeitpunkt sei die Einschreibung in den Kurs.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

Die AG FSV/HFSV fordert, in Art. 66i sei festzuschreiben, dass die Kursanbieter auf den Rechnungen für Vorbereitungskurse zu eidgenössischen Prüfungen deklarieren müssen, dass keine Kantonsbeiträge gemäss FSV oder HFSV geflossen sind (betrifft insbesondere in HF-Bildungsgänge integrierte Kurse), damit ein Kursteilnehmer dafür beim Bund einen Antrag auf teilweise Rückerstattung der Kursgebühren stellen kann. Vorbehalten bleiben kantonale Regelungen betreffend zusätzlicher Finanzierungen eines Vorbereitungskurses.

Abs. 1 Bst. a und b

CDEMTN fordert, der administrative Aufwand sei möglichst einfach zu halten. Es sei nicht einleuchtend, weshalb der Kursanbieter Aussagen zu den gesamten Kursgebühren machen müsse. Der Bund dürfe sich nur für anrechenbare Kosten interessieren.

Ähnlich äussert sich CDEMTN zu Bst. b.

VSP und PBS sind der Ansicht, dass die Anbieter Bst. b nicht sicherstellen können, da für sie nicht ersichtlich ist, wer die Kurskosten effektiv bezahlt.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

Abs. 1 Bst. a

INFORAMA, AGORA, OdA AgriAliForm Landfrauen, BV, LFV, ZB und VBL fordern, der administrative Aufwand sei möglichst einfach zu halten. Es sei nicht einleuchtend, weshalb der Kursanbieter Aussagen zu den gesamten Kursgebühren machen müsse. Der Bund dürfe sich nur für anrechenbare Kosten interessieren. Ähnlich äussern sich die genannten zu Bst. b.

KBB fordert, in Bst. a und b sei von einzelnen Teilnehmenden zu sprechen.

Abs. 1 Bst. b

SBK/ASI stellt fest, dass nicht klar sei, ob eine Drittfinanzierung vor oder nach der Ausstellung der Bestätigung der durch den Teilnehmer bezahlten anrechenbaren Kurskosten einen Einfluss auf die anrechenbaren Kurskosten habe.

BDS kritisiert, dass den Kursanbietern eine Kontrollfunktion auferlegt werde, die diese nicht in jedem Fall erfüllen können (Zahlungsflüsse).

Hotelleriesuisse und HotelGastro weisen darauf hin, dass die Situation wesentlich erleichtert würde, wenn die Zahlungen des L-GAV direkt an den Kursanbieter erfolgen könnten und nicht über den Teilnehmenden abgewickelt werden müssten.

SFAA weist darauf hin, dass der Bildungsanbieter die Finanzflüsse nicht im Detail kennt, dafür aber die Verantwortung übernehmen soll. Im erläuternden Bericht fehlten Erläuterungen dazu. SFAA fehlt eine Bestätigung, dass der Kurs auch wirklich besucht wurde. Die Bildungsanbieter sollen bestätigen, dass die Gebühren zugunsten des Teilnehmenden bezahlt wurden. Die Verantwortung, dass diese Zahlungen vom Individuum getragen werden liegt bei letzterem (Verweis auf StGB bei unwahrer Beantwortung).

VBBS weist darauf hin, dass die Schulen nicht sicherstellen können, woher das Geld des Teilnehmenden im Einzelfall kommt. Die Regelung fördere den Missbrauch.

CSBB findet, die Finanzierung über den Arbeitgeber werde so massiv erschwert.

Vgl. auch Stellungnahmen zu Art. 66c Bst. d.

Abs. 2

Für Aparentas ist Abs. 2 zu vage. Es brauche transparentere Vorgaben. Aparentas schlägt einen weiteren Artikel vor, der es erlauben würde, im Wiederholungsfall Anbieter permanent von der Liste zu streichen.

Art. 66j Aufgabenübertragung

(Art. 67 BBG)

Das SBFi kann die Aufgaben nach dem 6. Abschnitt mittels Leistungsvereinbarung an einen Dritten übertragen.

Kantone

GR erwähnt, dass die auf Art. 67 BBG abgestützte Aufgabenübertragung an Dritte in einer separaten Bundesratsverordnung erfolgen soll. Da Dritte Gebühren erheben können, sollte diese Verordnung ebenfalls zur Stellungnahme vorliegen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

USS zeigt sich besorgt, dass das Informationssystem acht Monate vor geplantem Start noch nicht fertig entwickelt ist.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

SBK/ASI findet, das Mandat sei öffentlich auszuschreiben.

OdA Santé und H+ geben zu bedenken, dass die Entwicklung eines Informationssystems technisch anspruchsvoll sei. Die Trägerschaften seien regelmässig über den Stand der Arbeiten zu informieren. Aparentas fordert die Streichung dieses Artikels. Die Aufgabe solle vom SBFi übernommen werden.

Gliederungstitel vor Art. 67

7. Abschnitt: Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen

(Art. 58 BBG)

Gliederungstitel vor Art. 68

8. Abschnitt: Berufsbildungsfonds

Keine Stellungnahmen

Art. 78a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Das SBFI sorgt dafür, dass die Bestimmungen des 6. Abschnitts des 8. Kapitels (Art. 66a-66j) drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

² Für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, können Beiträge nach den Artikeln 66c und 66e nur beantragt werden, wenn die Kurse nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben.

Kantone

Die Kantone FR, SO, NW, NE, AG, SH, LU, AI, VD, BE, GL, JU, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS fordern eine Ergänzung der Übergangsbestimmung, die klarstellt, dass nur Beiträge nur für Kurse beantragt werden können, die keine Finanzierung über die FSV erhalten haben.

Auch ZH vermisst eine Abbildung der zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Übergangsfinanzierung.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die SP weist darauf hin, dass die Frage, ob die Arbeitgeber bzw. Branchenverbände weiterhin ihren bisherigen Beitrag leisten, ins Monitoring einbezogen werden sollte.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die USS fordert ein enges Monitoring des Systems, da das Risiko bestehe, dass sich die Arbeitgeber aus der Finanzierung zurückziehen würden. Das System solle die Teilnehmenden entlasten und nicht primär für Arbeitgeber und Bildungsanbieter Nutzen stiften.

Der SGV fordert ein Monitoring, das nicht von „Misstrauen“ getrieben sei, sondern das Ziel verfolge, die höhere Berufsbildung zu stärken (im Quervergleich zum gesamten Tertiärbereich).

Der SAV findet, die Obergrenzen sollten Gegenstand des Monitorings sein. Letzteres sei sehr wichtig und breit auszugestalten (allfällige Fehlentwicklungen, Missbräuche, Geldflüsse, Entwicklung bei den Trägerschaften und Angeboten etc.)

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

SBBK und EDK fordern eine Ergänzung der Übergangsbestimmung, die klarstellt, dass Beiträge nur für Kurse beantragt werden können, die keine Finanzierung über die FSV erhalten haben.

CDEMTN weist darauf hin, dass in der modularen Bildung Kandidaten aus verschiedenen Finanzierungsregimes im selben Kurs sitzen. Alle sollen Anrecht auf Subventionen für Module, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben, erhalten.

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

AGORA weist darauf hin, dass in der modularen Bildung Kandidaten aus verschiedenen Finanzierungsregimes im selben Kurs sitzen. Alle sollen Anrecht auf Subventionen für Module, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben, erhalten.

SPV und Dental Hygienists machen darauf aufmerksam, dass Doppelfinanzierung durch Bund und Kantone vermieden werden sollte. Ausserdem sei das ganze System in erhöhtem Masse missbrauchs anfällig. Das Monitoring wird deshalb sehr begrüsst.

VSSM, Plattenverband, VSEI, GSIG, VThEI, VBLEI, KZEI, VZEI und AVIE finden der Fokus der Analyse sei stark auf Missbräuche seitens Anbietenden und Nachfragenden fokussiert, es fehle am im erläuternden Bericht postulierten Vertrauen. Bauenschweiz äussert sich ähnlich.

INSOS, OdA Santé, SAVOIRSOCIAL und H+ finden die Durchführung eines Monitorings und die Evaluation in drei Jahren sinnvoll. OdA Santé ist zudem für ein längerfristiges Monitoring der Systemumstellung der Anreize in Bezug auf die Neuentwicklung von Abschlüssen. SAVOIRSOCIAL fordert, es sei auch zu prüfen ob die wichtige Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung greife. H+ fordert zudem auch das Monitoring der Geldflüsse zwischen den Akteuren und weitere Punkte.

GLEC fände es logischer, wenn auch schon Prüfungen im 2017 berücksichtigt werden könnten.

AM Suisse findet ein Monitoring der Effekte der Systemumstellung sehr wichtig, da es Potenzial für nicht vorhersehbare Folgen gibt. Ähnlich äussert sich Swissmem

ASTAG, AGVS, SBC, BFG und THS fordern ein Monitoring, das nicht von „Misstrauen“ getrieben sei, sondern das Ziel verfolge, die höhere Berufsbildung zu stärken (im Quervergleich zum gesamten Tertiärbereich).

Hotelleriesuisse und HotelGastro begrüssen das Monitoring. Der erläuternde Bericht sei jedoch von Misstrauen geprägt. Vielmehr solle geprüft werden, wie sich die Anforderung, die Kurskosten in voller Höhe privat vorzufinanzieren in den verschiedenen Branchen auf die Nachfrage auswirke.

SBV findet das Monitoring sehr wichtig, da es sich um einen fundamentalen Systemwechsel handle.

SVF-ASFC schlägt ein Monitoring der Liste der vorbereitenden Kurse vor (Befürchtung von ins Hochschulsystem fliessenden Mitteln).

USPI fordert, es sei zu klären, wie mit Repetenten umgegangen wird, die nach dem 1.1.2017 zur Prüfung gehen, deren Kurse aber vor 2017 begonnen haben. Ähnlich äussert sich cp

KBB findet, es solle ein Monitoring zur Wettbewerbsverzerrung durch kantonale Zusatzfinanzierung sowie zur Rückzahlung von gewährten Teilbeiträgen gemacht werden.

VBBS bittet, nach drei Jahren mögen die Bildungsanbieter befragt werden.

FER fordert, eine HFSV-Finanzierung solle ausgeschlossen werden.

EXPERTsuisse weist auf diverse Unsicherheiten etwa bezüglich der Entwicklung der Arbeitgeberbeiträge hin und fordert ein kritisches Monitoring.

3.2 Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Kantone

Die Kantone NW, LU, GE, NE, AR, BL, SZ, OW, ZG, UR, VS und BS weisen auf Probleme bei der grafischen Darstellung des neuen Systems im erläuternden Bericht hin. Konkret fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung, die die Kantone auch mit dem neuen System haben. Diese Zusatzfinanzierung könnte allenfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung in Bezug auf Angebote in anderen Kantonen führen. Dies sei im erläuternden Bericht auszuführen.

Der Kanton GR schliesst aus dem Kapitel Finanzielle Auswirkungen des erläuternden Berichts, dass eine Zusatzfinanzierung der Kantone aus regional- oder versorgungspolitischen Gründen nicht mehr möglich sei. (vgl. auch Bemerkung des Kantons GR unter Allgemeine Bemerkungen).

Der Kanton BE weist darauf hin, dass Zusatzfinanzierungen weiterhin möglich seien, allerdings käme nur eine Unterstützung der Absolvierenden in Frage. Der Kanton BE bittet ebenfalls um eine Präzisierung, dass Wettbewerbsverzerrungen auch im interkantonalen Vergleich ausgeschlossen werden sollen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

SBBK und EDK weisen auf Probleme bei der grafischen Darstellung des neuen Systems im erläuternden Bericht hin. Konkret fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung, die die Kantone auch mit dem neuen System haben. Diese Zusatzfinanzierung könnte allenfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung in Bezug auf Angebote in anderen Kantonen führen. Dies sei im erläuternden Bericht auszuführen

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

INFORAMA weist darauf hin, dass nicht klar sei, welche Art der Zusatzfinanzierung die Kantone in Zukunft noch tätigen können. (Anbieter vs. Subjektfinanzierung)

SPV und Dental Hygienists erachten die Einführung eines Informationssystems zur Abwicklung der Beitragsgesuche als sinnvoll.

4 Anhang

4.1 Glossar

Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Canton Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
PLR / FDP	Les Libéraux-Radicaux
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Städteverband	Schweizerischer Städteverband
---------------	-------------------------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

sbv-usp	Schweizerischer Bauernverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
Travail.Suisse	Travail.Suisse
USS	Union Syndicale Suisse

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen

ASOEC	Association suisse des officiers de l'état civil
BCH	Berufsbildung Schweiz
CDEMTN	Conférence des directeurs des écoles des métiers de la terre et de la nature
dualstark	Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
edu-suisse	edu suisse
FSV/HFSV	Geschäftsstelle FSV/HFSV
GLEC	Groupe latin de formation de l'état civil
Kalaidos	Kalaidos Bildungsgruppe AG
Konferenz HF	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen
PBS	Private Bildung Schweiz
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
SDK/CSD	SDK - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
swissuniversities	swissuniversities
TR BS	Table Ronde Berufsbildender Schulen
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen

Trägerschaften und weitere interessierte Kreise

2rad Schweiz	2rad Schweiz
AGORA	Association des Groupements et organisations romands de l'agriculture AGORA
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
Allpura	Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen
AM Suisse	Arbeitgeber- und Berufsverband des Metallgewerbes
anthrosana	anthrosana
Aprentas	Aprentas
Arbeitsagogik	Schweizerischer Trägerverein für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik
ARPP	Association Romande des Paysannes Professionnelles
ARTECURA	OdA ARTECURA
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
AVIE	Association valaisanne des installateurs-électriciens
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft bauenschweiz
BDS	Bildung Detailhandel Schweiz
BFG	Verein Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz
BV	Bäuerinnenverband Nidwalden
CFMS	Centre de formation aux métiers du son et de l'image
CITEC	Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit
COOP	Coop

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

cp	Centre Patronal
CSBB	Campus Sursee Bildungszentrum Bau AG
CURAVIVA	CURAVIVA Verband Heime und soziale Institutionen Schweiz
dakomed	Dachverband Komplementärmedizin
Demeter	Verein für biodynamische Landwirtschaft
Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists
eduCAM	Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FFPP	Fonds pour la Formation et le Perfectionnement Professionnels FFPP
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FVE	fédération vaudoise des entrepreneurs
GEV LU	Gewerbeverband Kanton Luzern
GSGI	Gruppe der Schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie
H+	Die Spitäler der Schweiz
Holzbau	Holzbau Schweiz
HotelGastro	Hotel & Gastro formation Schweiz
hotelleriesuisse	GastroSuisse, Hotel & Gastro Union und hotelleriesuisse
HVS	Homöopathieverband Schweiz
IG HBB	Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung Zentralschweiz
IN	Interieursuisse Schweizerischer Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels
INFORAMA	INFORAMA Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung INSOS
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz
KBB	Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz
KS/CS	Kommunikation Schweiz
KZEI	Zürcher Elektroverband
Landfrauen	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
LFV	Landfrauenverband Obwalden
LLS	Lungenliga Schweiz
LMT	Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologie LMT/ Technologie en denrées alimentaires TDA
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz
MIGROS	Migros-Genossenschafts-Bund
NVS	Naturärzte Vereinigung der Schweiz
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdA AM	OdA Alternativmedizin Schweiz
OdA KT	Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie OdA KT
OdAMed	OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin
OdASanté	OdASanté
odawohnen	odawohnen
Plattenverband	Schweizerischer Plattenverband SPV
plattform	Die plattform
SAVOIRSOCIAL	Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales
SBAM	Schweizer Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik Middendorf
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband

SBK/ASI	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SFAA	Swiss Financial Analysts Association
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie
SM	Swissmechanic Schweiz
SMFV	Schweizerischer Möbelfachverband
SMGV	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
SMV	Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein
SPV	Schweizerischer Podologen-Verband SPV
STFW	Schweizerische Technische Fachschule Winterthur STFW
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec
SVA	Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen
svbg	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
SVF-ASFC	Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung
SVFM	Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swissmem	Swissmem
THS	Treuhand Suisse
TVG-CH	Trägerverein Geomatiker/in Schweiz
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VBBS	Verband Berufsbildender Schulen
VBK	Verband schweizerischer Bildungsinstitute für Kunsttherapie VBK
VBL	Verband Bernischer Landfrauenvereine
VBLEI	Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI
VSMI	Verband Schweizer Möbelhandel und -industrie
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
VThEI	Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen
VZEI	Verband Zentralschweizerischer Elektro-Installationsfirmen
ZB	Zuger Bäuerinnen
ZKW	Zürcher Konferenz für Weiterbildung

4.2 Liste der Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich info@sk.zh.ch
----------------------------------	--

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch relations.exterieures@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona can-scads@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont chancellerie@jura.ch

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern mail@kdk.ch
--	---

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6 mail@bdp.info
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Klaraweg 6 Postfach 3001 Bern info@cvp.ch
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen ch.schaeli@gmx.net
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp info@cspo.ch
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern vernehmlassungen@evppev.ch
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern info@fdp.ch
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern gruene@gruene.ch
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	Laupenstrasse 2 3008 Bern schweiz@grunliberale.ch

Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano lorenzo.quadri@mattino.ch
Mouvement Citoyens Romand (MCR)	Case postale 1211 Genève 17 info@mcge.ch
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8640 8026 Zürich pdaz@pda.ch
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern gs@svp.ch
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern verena.loembe@spschweiz.ch

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern verband@chgemeinden.ch
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern info@staedteverband.ch
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern info@sab.ch

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich info@economiesuisse.ch bern@economiesuisse.ch sandra.spieser@economiesuisse.ch
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern info@sgv-usam.ch
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg info@sbv-usp.ch
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel office@sba.ch
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@sgb.ch
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich info@kfmv.ch
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern info@travailsuisse.ch

5. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altre cerchie interessate

- a) Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen / Associations et organisations qui œuvrent au niveau national / Associazioni e organizzazioni a livello nazionale

Berufsbildung Schweiz BCH Formation professionnelle Suisse FPS Formazione professionale Svizzera FPS	Landstrasse 4 9545 Wängi info@bch-fps.ch
edu-suisse c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG	Belpstrasse 41 3007 Bern info@edu-suisse.ch
Kalaidos Bildungsgruppe AG	Jungholzstrasse 43 8050 Zürich postfach@kalaidos.ch
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 660 3000 Bern 7 edk@edk.ch
Konferenz für Berufs- und höhere Fachprüfungen Dualstark Conférence pour les examens professionnels et professionnels supérieurs Conferenza degli esami professionali e professionali superiori	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich info@dualstark.ch
Konferenz HF Conférence ES Conferenza SSS	Falkenplatz 9 3012 Bern info@k-hf.ch
Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen SDK Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles CSD Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali CSD	Elsauerstrasse 2a 8352 Elsau info@sdk-csd.ch
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) Conférence suisse des hautes écoles (CSHE) Conferenza svizzera delle scuole universitarie (CSSU)	Einsteinstrasse 2 3003 Bern geschaefsstelle.shk@sbfi.admin.ch
Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung CORECHED Conférence suisse de coordination pour la recherche en éducation CORECHED	Entfelderstrasse 61 5000 Aarau info@coreched.ch

Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB) Fédération suisse pour la formation continue (FSEA) Federazione svizzera per la formazione continua (FSEA)	Oerlikonerstrasse 38 8057 Zürich info@alice.ch
Swissuniversities Swissuniversities Swissuniversities	Effingerstrasse 15 Postfach 3000 Bern 1 martina.weiss@swissuniversities.ch
Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) Fédération Suisse des Ecoles Privées (FSEP) Federazione Svizzera delle Scuole Private (FSSP)	Hotelgasse 1 Postfach 3000 Bern 7 info@swiss-schools.ch

b) Trägerschaften eidgenössischer Prüfungen / Organes responsables des examens fédéraux / Organi responsabili degli esami federali

2rad Schweiz	Entfelderstrasse 11 Postfach 5001 Aarau info@2radschweiz.ch
AES Swiss Section	Rue des Jardins 2 c/o Véronique Adam 1205 Genève swiss_section@aes.org
Agogis	Pelikanstrasse 18 8001 Zürich info@agogis.ch
AgriAliForm	Laurstrasse 10 5201 Brugg AG info@agri-job.ch
AGVS Autogewerbe-Verband der Schweiz	Wölflistrasse 5 3000 Bern 22 info@agvs.ch
AKUSTIKA Schweiz. Fachverband der Hörgeräteakustik	Sihlbruggstrasse 3 Postfach 1635 6340 Baar info@akustika.ch
Allpura Verband Schweizer Reinigungsunternehmen	Tribschenstrasse 7 6005 Luzern info@allpura.ch

AM Suisse	Seestr. 105 Postfach 8027 Zürich info@amsuisse.ch
ARATH Association romande des agents techniques hospitaliers	Bd Paderewski 3 Hôpital Riviera - Site Samaritain 1800 Vevey info@arath.ch
Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien	Worbstrasse 52 Postfach 160 3074 Muri b. Bern verena.schmid@h-e.ch
ARTh Association Romande des thermistes	Ch. de Fin-Derrey 5 1869 Massongex b.wolfisberg@warmax.com
ASIP - Schweizerischer Pensionskassenverband	Kreuzstrasse 26 8008 Zürich info@asip.ch
Association des fournisseurs d'horlogerie marché suisse AHS	20, avenue des Mouaquines case postale 1005 Lausanne
Association romande technique organisation spectacle (ARTOS)	Grand-Pré 5 1007 Lausanne admin@artos-net.ch
Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne ASAM	Vieux Bourg 3961 Vissoie info@randonnee.ch
Association Suisse des Guides-Interprètes du patrimoine ASGIP	Rue des 22-Cantons 17 2300 La Chaux-de-Fonds info@asgip.ch
Association Suisse d'Estheticiennes Propriétaires ASEPIB	Rue des Platanes 51-53 Case postale 26 1752 Villars-sur-Glâne asepib@asepib.ch
Association Suisse romande des pêcheurs professionnels ASRPP	Case postale 1080 1001 Lausanne info@asrpp.ch
Associazione estetiste della Svizzera italiana AESI	6678 Lodano info@aesi.ch
Associazione Operatori Turistici di Montagna (Guide OTM)	Via San Quirico 6A 6648 Minusio

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	Wölflistrasse 5 3006 Bern astag@astag.ch
auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	Mittelstr. 32 Postfach 5232 3001 Bern info@auto-schweiz.ch
BadeWelten Genossenschaft	Andwilerstrasse 32 Geschäftsstelle 9200 Gossau info@badewelten.ch
BAH Berufsverband ausgebildeter Hauswarte	3000 Bern info@bvah.ch
Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV	Laupenstrasse 10 Postfach 3001 Bern info@vbv.ch
Berufsprüfung Bestatter	Unterdorf 21 Frau Heidi Uhlmann 5073 Gipf-Oberfrick biaggi-ag@bluewin.ch
Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz	Rathausgasse 14 Postfach 5600 Lenzburg info@fachperson-betreuung.ch
Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL	Perfidenstrasse 6 6432 Rickenbach SZ gaby.furrer@haushaltleiterin.ch
Berufsverband Schweizerischer Flugdienstberater	Postfach 290 8058 Zürich-Flughafen
Berufsverband Sozial-Management bvsm	Schaffhauserstrasse 2-4 c/o SKO 8006 Zürich zsolti.sebek@tabea.ch
Bildung Detailhandel Schweiz BDS	Hotelgasse 1 Postfach 316 3000 Bern 7 info@bds-fcs.ch
Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz (BFG Schweiz)	Postfach 8720 8036 Zürich info@bfgschweiz.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

BodenSchweiz Verband Bodenbelagsfachgeschäft	Industriestrasse 23 5036 Oberentfelden info@bodenschweiz.ch
BSO Berufsverband Coaching, Supervision und Organisationsberatung	Schwarztorstrasse 22 Geschäftsstelle BSO 3007 Bern info@bso.ch
Bund Schweiz. Baumpflege	Postfach 109 4153 Reinach 2 verband@baumpflege-schweiz.ch
CallNet.ch	Pfadacher 5 8623 Wetzikon ZH sekretariat@callnet.ch
centro del bel libro Ascona Segretariato	Viale Portone 4 Casella postale 2600 6501 Bellinzona info@cbl-ascona.ch
CITEC Suisse - Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit	Aarauerstrasse 72 Postfach 1926 4601 Olten info@citec-suisse.ch
coiffureSuisse Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte	Moserstr. 52 Postfach 641 3000 Bern 22 mail@coiffuresuisse.ch
CURAVIVA Schweiz	Abendweg 1 6000 Luzern bildung@curaviva.ch
dekoschweiz Verband für dreidimensionales Gestalten	Binzallee 6 8055 Zürich info@polydesign3d.ch
EB Zürich, Bildungszentrum für Erwachsene BIZE	Riesbachstrasse 11 8008 Zürich info@bize.ch
Eidgenössische Zollverwaltung EZV	Monbijoustrasse 40 Oberzolldirektion 3003 Bern karin.buehler@ezv.admin.ch
energie-cluster	Monbijoustrasse 35 3011 Bern sekretariat@energie-cluster.ch

EXPERTsuisse, Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	Limmatquai 120 Postfach 1477 8021 Zürich mario.imhof@expertsuisse.ch
Fachverband Laborberufe FLB	Obere Lindenstrasse 8 c/o Charlotte Rothenbühler 3176 Neuenegg info@laborberuf.ch
Facility Management Schweiz	Bahnhofstrasse 7b Stadthof 6210 Sursee info@fmschweiz.ch
FASMED - Schweizerische Medizintechnik	Worbstrasse 52 3074 Muri b. Bern famed@meidzinalprodukte.ch
Fédération Suisse des directrices et directeurs d'Hôpitaux	Avenue du Grand-Champsec 80 Hôpital du Valais CP 736 1951 Sion secretariat@fsdh.ch
Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébenisterie et charpenterie FRM	En Budron H6 Case postale 193 1052 Le Mont-sur-Lausanne frm@frm-bois-romand.ch
Fédération suisse romande des entreprises de plâtriers-peintres FREPP	Rue de la Dent-Blanche 8 1950 Sion info@frepp.ch
FES Groupe romand pour la formation des exploitants de stations d'épuration	rue des Petites Berges 1 1530 Payerne comfes@bluewin.ch
feu suisse, Verband für Wohnraumfeuerung, Plattenbeläge und Abgassysteme	Solothurnerstr. 236 4603 Olten info@feusuisse.ch
fmCh, Verband der chirurgisch und invasiv tätigen Fachgesellschaften Schweiz	Elfenstrasse 18 3000 Bern 15 sekretariat@fmch.ch
fmpro	Grindelstrasse 6 8304 Wallisellen info@fmpro-swiss.ch
Forum Berufsbildung Rettungswesen	Bahnhofstrasse 20 c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG 8800 Thalwil info@forum-bb-rw.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

FSFM Schweizer Fachverband Farb-, Stil- und Imageberatung FSFM	Sonnenrain 6 3150 Schwarzenburg info@fsfm.ch
GastroSuisse Verband für Hotellerie und Restauration	Blumenfeldstr. 20 Postfach 8046 Zürich info@gastrosuisse.ch
GebäudeKlima Schweiz	Solothurnerstrasse 236 4603 Olten info@gebaeudeklima-schweiz.ch
Geschäftsstelle Verband SIHP	Böschenweg 5 9230 Flawil sekretariat@sihp.ch
Gewerkschaft UNIA	Weltpoststrasse 20 3015 Bern info@unia.ch
Groupe de travail des écoles suisses de chiens guides d'aveugle reconnues par l'Office fédéral des assurances sociales OFAS	Hauts-Tierdoz 24 Fondation romande pour chiens-guides d'aveugles 1683 Brenles c.baroni-pretsch@chienguide.ch
GS1 Schweiz	Längasstrasse 21 3012 Bern bildung@gs1.ch
H+ Bildung	Rain 36 5000 Aarau bildung@hplus.ch
H+ Die Spitäler der Schweiz	Lorrainestrasse 4A 3013 Bern geschäftsstelle@hplus.ch
Handwerk in der Denkmalpflege	Hotelgasse 1 c/o Fischer + Sievi Postfach 316 3000 Bern 7 gsk@handwerkid.ch
Heizwerkführerforum	Hauptstrasse 57 4313 Möhlin hans.ryser@heizwerkfuehrer.ch
Holzbau Schweiz	Schaffhauserstrasse 315 Zentralsitz 8050 Zürich info@holzbau-schweiz.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Hotel & Gastro Union	Adligenswilerstr. 29/22 Postfach 4870 6002 Luzern info@hotelgastrounion.ch
Hotel & Gastro Union, Berufsverband Hauswirtschaft	Adligenswilerstr. 22 6006 Luzern info@shl.ch
Hotel & Gastro formation	Eichistr. 20 Postfach 362 6353 Weggis info@hotelgastro.ch
HR Swiss - Schweiz. Gesellschaft für Human Resources Management	Löwenstr. 20 8001 Zürich info@hrswiss.ch
ICT Berufsbildung Schweiz	Aarberggasse 30 3011 Bern info@ict-berufsbildung.ch
IG LETEX	Postfach 6252 Dagmersellen info@ig-letex.ch
IGB Interessengemeinschaft Berufsbildung	Schosshaldenstrasse 20 3006 Bern info@verpackungstechnologe.ch
igba, Interessengemeinschaft für Berufsbildung von Badfachleuten der Schweiz	Manessestrasse 1 Sportanlage Sihlhölzli 8003 Zürich info@igba.ch
IHS, Ingenieur Hospital Schweiz Spitalregion St. Gallen Rorschach	9007 St. Gallen ihsgs@ihsgs.ch
imagingswiss - der Fotoverband	Esslingerstrasse 5 8618 Oetwil Am See sekretariat@imagingswiss.ch
Infra Suisse	Weinbergstrasse 49 Postfach 8042 Zürich info@infra-suisse.ch
INSOS Schweiz	Zieglerstrasse 53 3000 Bern 14 info@insos.ch

Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkett-Industrie	Winterhaldenstrasse 14a Postfach 218 3627 Heimberg isp@bluewin.ch
Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkettindustrie ISP	Winterhaldenstrasse 14A Postfach 218 3627 Heimberg isp@bluewin.ch
Interpret	Monbijoustrasse 61 3007 Bern coordination@inter-pret.ch
Jardin Suisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau info@jardinsuisse.ch
Konferenz Schweizer Kantonsärchaologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)	Petersgraben 11 Archäologische Bodenforschung Postfach 4001 Basel guido.lassau@bs.ch
KV Schweiz	Hans-Huber-Str. 4 Postfach 1853 8027 Zürich dapruefung@examen.ch
labmed	Altenbergstrasse 29 Postfach 686 3000 Bern 8 labmed@labmed.ch
Lungenliga Schweiz LLS	Chutzenstrasse 10 3007 Bern f.meyer@lung.ch
MPV Metzgereipersonal-Verband der Schweiz	Berninastr. 25 8057 Zürich mpv@mpv.ch
OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin	Monbijoustrasse 35 Geschäftsstelle Advokaturbüro Gutknecht Postfach 6432 3001 Bern info@odamed.ch
OdA der Schmuckbranche	Schmiedenplatz 5 c/o Sekretariat Schweiz. Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte VSGU Postfach 258 3000 Bern 7 info@zvsgu.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Oda KSKV/CASAT	Rainstrasse 9H 3068 Utzigen hfp@kskv-casat.ch
ODA WALD SCHWEIZ	Hardernstrasse 20 Postfach 339 3250 Lyss odawald@codoc.ch
OdA-MM Geschäftsstelle	Bahnhofstrasse 7B Stadthof 6210 Sursee info@oda-mm.ch
OdASanté - Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit	Seilerstrasse 22 3011 Bern info@odasante.ch
Organisation der Arbeitswelt ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ Oda AM	Bahnhofstrasse 7B 6210 Sursee sekretariat@oda-am.ch
Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie	Rüterspüelstrasse 22 8173 Neerach info@oda-kt.ch
PAVIDENSA Abdichtungen Estriche Schweiz	Seilerstrasse 22 Postfach 5853 3001 Bern info@pavidensa.ch
Pferdeberufe Schweiz	Papiermühlestrasse 40h 3000 Bern 22 sekretariat@pferdeberufe.ch
pharmaSuisse - Schweiz Apothekerverband	Stationsstr. 12 Postfach 3097 Bern-Liebefeld info@pharmasuisse.org
pr suisse, Schweiz. Public Relations Verband SPRV	Schaffhauserstrasse 2 Postfach 8042 Zürich info@prsuiss.ch
procure.ch	Laurenzenvorstadt 90 Postfach 3820 5001 Aarau contact@procure.ch
ProKlima	Solothurnstrasse 13 3322 Urtenen-Schönbühl info@proklima.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Prüfungskommission BP Holzkaufleute	Schönenbachstrasse 45 4153 Reinach 2 sekretariat-reimer@bluewin.ch
Prüfungskommission Textil	Verena Konzett-Strasse 23 Postfach 9069 8036 Zürich admin@pk-dh.ch
Prüfungssekretariat Höhere Fachprüfung GebäudereinigerIn	Tribschenstrasse 7 Postfach 3065 6002 Luzern allpura@grafundpartnerag.ch
Prüfungssekretariat Höhere Fachprüfung HausmeisterIn	Tribschenstr. 7 Postfach 3065 6002 Luzern info@pruefung-hausmeister.ch
Publicité Romande	Avenue de Florimont 1 1006 Lausanne info@publiciteromande.ch
Reifenverband der Schweiz RVS	Hotelgasse 1 Postfach 316 3000 Bern 7 swisspneu@bluewin.ch
RoadRanger	Strengelbachstrasse 2B Mollipark 4800 Zofingen office@roadranger.ch
santésuisse	Römerstrasse 20 Postfach 4502 Solothurn bildung@santesuisse.ch
sanu future learning ag / kompetenz / nachhaltige entwicklung	Dufourstr. 18 Postfach 3132 2500 Biel 3 sanu@sanu.ch
SBK, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Choisystrasse 1 Postfach 8124 3001 Bern info@sbk-asi.ch
Schweiz. Berufsfischerverband SBFV	Aeschstrasse 19 4107 Ettingen info@schweizerfisch.ch
Schweiz. Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal	Av. Beauregard 11 1700 Fribourg info@prison.ch
Schweiz. Baumeisterverband SBV	Weinbergstr. 49 Postfach 198 8042 Zürich verband@baumeister.ch
Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK	Speichergasse 6 Haus der Kantone Postfach 660 3000 Bern 7 sbbk-csfp@edk.ch
Schweiz. Berufsverband für Tanz und Gymnastik SBTG	Postfach 8001 Zürich 35 info@sbtg.ch
Schweiz. Berufsverband Sozialbegleitung	8000 Zürich info@sbsb.ch
Schweiz. Brunnenmeisterverband	Allmendstrasse 15 6062 Wilen (Sarnen) sekretariat@brunnenmeister.ch
Schweiz. Carrosserieverband VSCI	Strengelbacherstr. 2B Postfach 4800 Zofingen vsci@vsci.ch
Schweiz. Drechslermeister-Verband	Konstanzerstrasse 71 Ruedi König 9500 Wil SG info@drechsler-verband.ch
Schweiz. Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband SEV	Steinerstrasse 35 Zentralsekretariat Postfach 3000 Bern
Schweiz. Fachverband Betriebsunterhalt SFB	Sekretariat Postfach 598 3076 Worb infoschweiz@betriebsunterhalt.ch
Schweiz. Fachverband der Hauswarte SFH	Tribtschenstr. 7 Postfach 3065 6002 Luzern info@grafundpartnerag.ch
Schweiz. Fahrlehrerverband SFV	Effingerstrasse 8 Postfach 8150 3011 Bern sekretariat@fahrlehrerverband.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweiz. Floristenverband SFV	Förliwiesenstrasse 4 8602 Wangen ZH sfv@florist.ch
Schweiz. Kaminfegermeister-Verband SKMV	Renggerstr. 44 5000 Aarau info@kaminfeger.ch
Schweiz. Kommission Ausbildung der Ausbildenden SK ADA	Oerlikonerstrasse 38 8057 Zürich ada@alice.ch
Schweiz. Maler- und Gipser- unternehmer-Verband SMGV	Grindelstr. 2 Postfach 73 8304 Wallisellen info@smgv.ch
Schweiz. Milchwirtschaftlicher Verein	Gurtengasse 6 3001 Bern smv-ssil@bluewin.ch
Schweiz. Modegewerbeverband SMGV	Gutenbrünnenweg 23 3125 Toffen info@smgv-usmm.ch
Schweiz. Reisebüro-Verband SRV	Etzelsstrasse 42 8038 Zürich mail@srv.ch
Schweiz. Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources	Hans Huber-Str. 4 Postfach 1853 8027 Zürich info@hrse.ch
Schweiz. Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs	Engelbergstrasse 34 Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden 6371 Stans armin.budliger@nw.ch
Schweiz. Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler interieursuisse	Gurzelngasse 27 4500 Solothurn info@interieursuisse.ch
Schweiz. Verband der Sozialversicherungs- Fachleute SVS	Hans-Huber-Strasse 4 c/o Kaufmännischer Verband Schweiz Postfach 1853 8027 Zürich info@svs-feas.ch
Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod	Birmensdorferstrasse 67 8036 Zürich jorge.serra@vpod.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweiz. Verband flugtechnischer Betriebe SVFB	Postfach c/o Swiss International Air Lines 4002 Basel isabelle.bruchlen@svfb.ch
Schweiz. Verband für Weiterbildung SVEB	Oerlikonerstrasse 38 8057 Zürich sveb@alice.ch
Schweiz. Verband für Zivilstandswesen	Papiermühlestrasse 65 c/o bwd, Weiterbildung BV Bern 3014 Bern info@zivilstandswesen.ch
Schweiz. Verein für Schweisstechik	St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel info@svsxass.ch
Schweiz. Verein für Kältetechnik SVK	Eichstrasse 1 6055 Alpnach Dorf info@svk.ch
Schweiz. Vereinigung der Industrielackierermeister SVILM	Gotthardstrasse 157 6473 Silenen info@svilm.ch
Schweiz. Vereinigung für Führungsausbildung SVF	Moosstrasse 5 8925 Ebertswil pruefungssekretariat@svf-asfc.ch
Schweiz. Verpackungsinstitut SVI	Brückfeldstrasse 18 3000 Bern info@svi-verpackung.ch
Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen SZB	Schützengasse 4 9001 St. Gallen frischknecht@szb.ch
Schweizer Bergführerverband	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 sbv-asgm@4000plus.ch
Schweizer Berufsfotografen und Fotodesigner SBF	Kollerweg 9 3006 Bern mail@sbf.ch
Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV	Limmatstrasse 111 Postfach 8031 Zürich sbv@swissbooks.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich info@carnasuisse.ch
Schweizer Kader Organisation SKO	Schaffhauserstrasse 2 Postfach 8042 Zürich info@sko.ch
Schweizer Kader Organisation SKO mit ausbilder-verband avch	Schaffhauserstrasse 2-4 SKO 8006 Zürich info@bp-mentor.ch
Schweizer Licht Gesellschaft SLG	Baslerstrasse 10 4600 Olten info@slg.ch
Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO	Seilerstrasse 22 Postfach 5853 3001 Bern info@sso-fsts.ch
Schweizer Tourismus-Verband STV	Finkenhubelweg 11 Postfach 8275 3001 Bern info@swisstourfed.ch
Schweizer Verband der Geigenbauer und Bogenmacher SVGB	Schauenburgerstrasse 37 4052 Basel sekretariat@geigenbauer.ch , info@geigenbauschule.ch
Schweizer Verband der Orthopädie- Techniker SVOT	Moosstrasse 2 3073 Gümligen contact@svot.ch
Schweizer Werbung SW	Kappelergasse 14 Postfach 3021 8022 Zürich info@sw-ps.ch
Schweizerische Aktuarvereinigung	c/o Swiss RE Postfach 8022 Zürich sekretariat@actuaries.ch
Schweizerische Gesellschaft für Beratung SGfB	Gehrenweg 2 5103 Möriken sekretariat@sgfb.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweizerische Gesellschaft für Marketing GfM	Löwenstrasse 55 8001 Zürich info@gfm.ch
Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management SGO	Flughofstrasse 50 8152 Glattbrugg info@sgo.ch
Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie SPG	Chutzenstrasse 10 3007 Bern e.frey@pneumo.ch
Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene	HAL14C6 Universitätsspital Zürich 8091 Zürich sekretariat@sgsh.ch
Schweizerische Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung (Verein HBB öV)	Laupenstrasse 35 Postfach 8022 3001 Bern claudia.hametner@chgemeinden.ch
Schweizerische Steuerkonferenz SSK	Postfach 8334 3001 Bern info.csi-ssk@vd.ch
Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher SVFA	Fischzuchtanlage c/o Herr J. Ramseier 2514 Ligerz joerg.ramseier@vol.be.ch
Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren	c/o VZK Postfach 8610 Uster rmarkus.gautschi@see-spital.ch
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten SVDS	Westbahnhofstrasse 6 c/o Legatex Leysinger AG Postfach 637 4502 Solothurn
Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)	Rigistr. 2 5102 Rapperswil email@svbl.ch
Schweizerischer Anwaltsverband SAV	Marktgasse 4 Postfach 8321 3001 Bern info@swisslawyers.com
Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC	Seilerstrasse 9 3001 Bern info@swissbaker.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Schweizerischer Feuerwehrverband	Morgenstrasse 1 3073 Gümligen i.gruenenwald@swissfire.ch
Schweizerischer Fitness Center Verband SFCV	3000 Bern info@sfcv.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@sgb.ch
Schweizerischer Plattenverband (SPV)	Keramikweg 3 6252 Dagmersellen carole.schaefer@plattenverband.ch
Schweizerischer Verband Dach und Wand SVDW	Lindenstr. 4 9240 Uzwil info@svdw.ch
Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie SVTPT	Postfach 8162 Steinmaur info@svtpt.ch
Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene (SVLW)	Dorfbachstrasse 22 8805 Richterswil info@svlw.ch
Schweizerischer Verein Reiseleiter und Stadtführer ASGT	Obergütschrain 7 6003 Luzern info@asgt.ch
Schweizerischer Werkbund SWB	Limmatstrasse 118 8031 Zürich swb@werkbund.ch
Schweizerischer Wildhüterverband SWHV	Heubühl 9655 Stein SG wh.buechler@bluewin.ch
scienceindustries switzerland	Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich info@scienceindustries.ch
SCV Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband	Postfach 509 4005 Basel info@cp-technologe.ch
Seilbahnen Schweiz	Zeughausstrasse 19 Ausbildungszentrum SBS 3860 Meiringen stephanie.zwahlen@seilbahnen.org

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

SFK Schweizer Fachverband für Kosmetik	Bernstrasse-West 64 5034 Suhr info@sfkinfo.ch
SGMC Schweiz. Gesellschaft für Medizinische Codierung	Haselgasse 87 3902 Glis info@sgmc.ch
SIB Baubiologie	Binzstrasse 23/A1 Sekretariat 8045 Zürich bildungsstelle@baubio.ch
SOBFA Schweiz. Organisation BP Flight Attendant	Dorfstr. 29a 8302 Kloten sobfa@kapers.ch
Société suisse de Cytologie	HUG, rue Michel-Servet 1 1211 Genève jean-claude.pache@hcuge.ch
sportartenlehrer.ch	Kilchbühlstrasse 2 Geschäftsstelle Postfach 324 6391 Engelberg info@sportartenlehrer.ch
Sprengverband Schweiz SVS/ASM/ASB	Bühlgässli 18 3700 Spiez sprengfachmann@sprengverband.ch
Staatssekretariat für Migration SEM	Quellenweg 6 3003 Bern 3 alexandra.clerc@sem.admin.ch
SVBG Schweiz. Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	Altenbergstrasse 29 Postfach 686 3000 Bern 8 info@svbg-fsas.ch
SVG, Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie	Marktgasse 10 4800 Zofingen dstich@svg.ch
SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	Grütlistrasse 44 8027 Zürich info@svgw.ch
SVTI Verein für Technische Inspektionen	Richtstrasse 15 Postfach 8304 Wallisellen info@svti.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

SWICO Schweiz. Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik	Hardturmstrasse 103 8005 Zürich info@swico.ch
Swiss Coaching Association SCA	Konradstrasse 30 4600 Olten info@s-c-a.ch
Swiss Financial Analysts Association -SFAA	Feldstr. 80 8180 Bülach info@sfaa.ch
Swiss Fur - Schweizerischer Pelzfachverband	Kappellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern secretary@swissfur.ch
Swiss Graphic Designers SGD	Schauplatzgasse 39 3011 Bern info@sgd.ch
swiss health quality association (shqa)	Baarerstrasse 2 6304 Zug info@shqa.ch
Swiss Internet Industry Association - SIMSA	Heinrichstrasse 235 Geschäftsstelle 8005 Zürich claudio.dionisio@netzmedien.ch
Swiss Marketing	Talacker 34 Postfach 2103 8001 Zürich pruefungen@swissmarketing.ch
SWISS MEN WOMEN STORES	Vordere Vorstadt 26 5000 Aarau info@swissmenwomenstores.ch
Swiss Outdoor Association SOA	Hermetschloosstrasse 70 8048 Zürich mail@swissoutdoorassociation.ch
Swiss Plastics	Schachenallee 29 c 5000 Aarau info@swiss-plastics.ch
SWISS SNOWSPORTS	Hühnerhubelstr. 95 3123 Belp info@snowsports.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Swiss Textiles Textilverband Schweiz	Beethovenstrasse 20 Postfach 8022 Zürich michael.berger@swisstextiles.ch
SWISSCOFEL Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	Belpstrasse 26 Postfach 7954 3001 Bern sekretariat@swisscofel.ch
Swissfilm Association	Theaterstr. 4 8001 Zürich info@swissfilm.org
Swissmem - ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie	Pfingstweidstrasse 102 Postfach 8037 Zürich info@swissmem.ch
swissnaildesign.ch	Postfach 3123 Belp office@swissnaildesign.ch
Syna Zentralsekretariat	Römerstrasse 7 Postfach 1668 4601 Olten info@syna.ch
Technische Kundendienstkammer Schweiz	Mühlematthof 9 5706 Boniswil info@techkundendienst.ch
Technischer Kundendienst-Kammer Schweiz	Mühlematthof 9 5706 Boniswil info@techkundendienst.ch
TECOM Schweiz	8000 Zürich info@tecom.ch
Tertianum Gruppe	Ebnaterstrasse 45 9630 Wattwil tertianum@tertianum.ch
Texterverband	Schaffhauserstrasse 361 8050 Zürich kontakt@scriptweb.ch
Trägerorganisation für die Berufsprüfung Treuhänder	Josefstrasse 53 8005 Zürich info@treuhandbranche.ch
Trägerorganisation für die Höhere Fachprüfung Treuhandexperten	Josefstrasse 53 8005 Zürich info@treuhandbranche.ch

Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik	Burgiwil 28B Prüfungssekretariat 3664 Burgistein info@arbeitsagogik-hfp.ch
Trägerverein Geomatiker/in Schweiz	Mühlenthalstrasse 185 8200 Schaffhausen sekretariat@tv-geo.ch
Trägerverein Rohstoffaufbereiter	Eichtalstrasse 54 c/o UTECH 8634 Hombrechtikon balz.solenthaler@utechag.ch
transfair	Hopfenweg 21 Postfach 3000 Bern 14 info@transfair.ch
TREUHAND SUISSE	Monbijoustrasse 20 Postfach 3001 Bern info@treuhandswissee.ch
Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI Suisse	Case postale 1215 1001 Lausanne info@uspi-suisse.ch
Vahs Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz	Postfach 55 3113 Rubigen info@vahs.ch
VAM Verein für BP für Automatikfach- leute im Maschinen- und Apparatebau	Bernstrasse 394 8953 Dietikon info@automatikfachmann.ch
VBSA Verband der Betreiber Schweiz. Abfallverwertungsanlagen	Wankdorffeldstrasse 102 Postfach 261 3000 Bern 22 mail@vbsa.ch
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)	Laupenstr. 22 3011 Bern info@vsaa.ch
Verband Fuss & Schuh Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik SSOMV	Tribschenstrasse 7 Postfach 3065 6002 Luzern info@ssomv.ch
Verband Hörakustik Schweiz VHS	Seilerstrasse 22 Postfach 5853 3001 Bern info@verband-hoerakustik.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Verband öffentlicher Verkehr VöV	Dählhölzlistrasse 12 3000 Bern 6 info@voev.ch
Verband Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzmeister VSBS	Birkenweg 38 Geschäftsstelle 3123 Belp vsbs@vsbs.ch
Verband Schweiz. Bodenbelagsgrossisten VSBG	Lavaterstr. 57 8002 Zürich u.schaefer@datacomm.ch
Verband schweiz. Isolierfirmen	Auf der Mauer 11 Postfach 6179 8023 Zürich info@isolsuisse.ch
Verband schweiz. Messerschmiedmeister und verw. Berufsgruppen	Hohenengasse 3 3400 Burgdorf info@klotzli.com
Verband Schweiz. Pflästerermeister VSP	Kreuzareal 7 8180 Bülach info@pflaesterer.ch
Verband schweiz. Radio- und Televisionsfachgeschäfte VSRT	Niklaus-Wengi-Str. 25 2540 Grenchen 1 info@vsrt.ch
Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM	Gladbachstrasse 80 Postfach 8044 Zürich bildung@vssm.ch
Verband Schweizer Abwasser-und Gewässerschutzfachleute VSA	Europastrasse 3 Postfach 8152 Glattbrugg kw-schulung@vsa.ch
Verband Schweizer Presse Zürich	Konradstrasse 14 Postfach 8021 Zürich fredy.greuter@medieninstitut.ch
Verband Schweizerischer Betontechnologen	Rinau 6221 Rickenbach info@vsb-astb.ch
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE	Hintere Bahnhofstr. 10 Postfach 5001 Aarau info@strom.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen	Alpenstrasse 20 c/o Securiton AG 3052 Zollikofen info@sicher-ses.ch
Verband Schweizerischer Human Präparator VSHP	Schmelzbergstrasse 12 Departement für klinische Pathologie USZ 8091 Zürich norbert.alder@usz.ch
Verband Schweizerischer Plattenlegermeister	Keramikweg 3 Postfach 134 6252 Dagmersellen info@plattenverband.ch
Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU)	Kirchlindachstrasse 98 3052 Zollikofen info@vssu.org
Verband Sieb- und Digitaldrucktechnik Schweiz VSIDS	Alte Winterthurerstrasse 88 Sekretariat 8309 Nürensdorf sekretariat@vsids.ch
Verband Textilpflege Schweiz VTS	Seilerstrasse 22 Postfach 5853 3001 Bern office@textilpflege.ch
Verband Werbetechnik und Print VWP	Werdenstrasse 70 9472 Grabs info@verband-werbetechnik-print.ch
Verein "Pferdeberufe Schweiz"	Papiermühlestrasse 40h 3000 Bern 22 sekretariat@pferdeberufe.ch
Verein für Berufsprüfungen für den Prozessfachmann/-fachfrau der Maschinen- und Elektroindustrie	Bernstr. 394 8953 Dietikon info@prozessfachmann.ch
Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft	Burgstrasse 6 4410 Liestal info@demeter.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Verein für höhere Prüfungen im Rechnungswesen und Controlling BP/HFP	Hans Huber-Str. 4 c/o examen.ch AG Postfach 1853 8027 Zürich rw@examen.ch
Verein Interessengemeinschaft Holz (IG FF Holz)	Renggerstrasse 44 c/o SKMV 5000 Aarau info@kaminfeger.ch
Verein Probam	Postfach 3204 2500 Biel/Bienne 3 anne.s@freesurf.ch
Verein Solateurschulen Schweiz	Lorrainestrasse 3 Lehrwerkstätten Bern 3013 Bern www.solarteure.ch
Vereinigung des Archäologisch-Technischen Grabungspersonals VATG	Postgasse 1 Ausgrabungen Kaiseraugst 4302 Augst BL christof.blaser@erz.be.ch
Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF	Bundesgasse 20 Postfach 3001 Bern rolf.weber@vkf.ch
Vereinigung Schweiz. Bodenleger-Meister VSBM	Sekretariat Postfach 656 4010 Basel p.kraemer@cabana.ch
Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren	Zeughausgasse 60 8402 Winterthur schutz-intervention@win.ch
Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer VSG	Ackerstrasse 12c Geschäftsstelle 5415 Nussbaumen b. Baden vsg-gleisbauer@bluewin.ch
VERKAUF SCHWEIZ	Grünaustr. 10 Postfach 130 3084 Wabern info@verkaufschweiz.ch
VIM Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister	Bernstrasse 394 Geschäftsstelle 8953 Dietikon info@industriemeister.ch

Ergebnisbericht Vernehmlassung Anpassung BBV

Visagisten Verband der Schweiz VVDS	Im Leuen 23 8243 Altdorf SH info@vlds.ch
viscom - swiss print & communication association	Speichergasse 35 Postfach 678 3000 Bern 7 info@viscom.ch
VPA Verband der Personal- u. Ausbildungsfachleute SPECTRAMedia	Albisriederstr. 252 8047 Zürich info@vpa.ch
VSAS-Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz	Werkhofstrasse 9 2503 Biel info@vsas.ch
VSD Verband der schweizer Druckindustrie	Schosshaldenstrasse 20 3006 Bern office@vsd.ch
VSD, Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme	Riedstrasse 14 Postfach 318 8953 Dietikon 1 vsd@rbz.ch
VSIG Handel Schweiz	Güterstr. 78 Postfach 656 4010 Basel info@vsig.ch
VZLS - Stiftung Zahntechnik	Belpstrasse 41 3007 Bern info@vzls-stiftung.ch
Zürcher Malermeisterverband ZMV	Grindelstrasse 2 Postfach 8304 Wallisellen sekretariat@zmv.ch

c) Weitere interessierte Kreise

Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB)	Postplatz 2 Postfach 44 9494 Schaan info.abb@llv.li
---	---